Sammlung deutsch-sozialer Flugschriften.
No. 5 und 6.

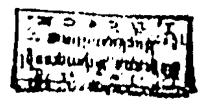
Die Juden und das Christenblut.

Geschichtliche Beiträge zur Frage des jüdischen Blutrituals.

Mit dem Programm der deutsch-sozialen ( ) Partei.



Leipzig,
Germanikus-Verlag.
1892.



Programm

der deutsch-sozialen ( ) Partei.

Wir fordern:

1. Staats-Verfassung: Erhaltung einer starken kaiserlichen Gewalt; Wahrung der Rechte der Bundes-Fürsten; Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und an der Kontrole über die Staats-Verwaltung.

2. Volks-Vertretung: Zusammensetzung der Volks-Vertretungen aus Abgeordneten sämmtlicher Berufsstände; bis zur Erfüllung dieser Forderung: Beibehaltung des allgemeinen direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung für die Reichstags-Wahlen; Einführung amtlicher Stimmzettel-Umschläge zur Wahrung der freien Abstimmung und Gewährung von Diäten auch für die Reichstags-Abgeordneten.

3. Bürgerliche Freiheiten: Freiheit des Wortes, der Schrift und der Versammlung: ein einheitliches Reichs-Vereinsgesetz; scharfe Bestimmungen gegen unsittliche Auswüchse in Presse, Litteratur und Kunst.

4. Kirche: Möglichste Befreiung der christlichen Kirche von staatlicher Bevormundung; völlige Glaubens- und Gewissens-Freiheit; Duldung aller Gewissens-Ueberzeugungen, soweit sie nicht gegen Recht und Sitte verstoßen.

5. Schule: Wahrung des christlichen, nationalen und praktischen Gesichtspunktes in der Jugend-Erziehung; Ausbildung unbemittelter, hervorragend befähigter Schüler auf Staatskosten; Ausscheidung des jüdischen Elements aus deutschen Schulen; sachmännische Schulaufsicht; ein einheitliches Reichs-Schulgesetz, besonders in Bezug auf die Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an allen Lehr-Anstalten (durch Festsetzung der Anfangs-Gehälter und stufenweises Aufrücken).

6. Beamten-Stand: Regelung bezw. Aufbesserung der Anstellungs- und Gehalts-Verhältnisse; größere Bewegungs-Freiheit für Beamten-Vereine; weitere Ausdehnung der Sonntags-Ruhe für alle Angestellten öffentlicher Verkehrs-Anstalten.

7. Rechts-Pflege: Schaffung eines in deutschen Rechts-Anschauungen wurzelnden bürgerlichen Gesetzbuches; Herabminderung der Anwalts- und Gerichts-Kosten; Beseitigung des Anwalts-Zwanges; Schutz der Person gegen Beleidigung vor Gericht durch die gegnerischen Anwälte; Wieder-Einführung der Berufung in Strafsachen; Entschädigung unschuldig Verurtheilter; Abschaffung des gesetzlichen Zwanges zur Impfung.

8. Heer: Eine starke Heeresmacht zur Erhaltung des Friedens nach außen und innen.

9. Geld-Reform: Aufhebung der Münzprägungs- und Banknoten-Privilegien für Private; Verstaatlichung der Aktien-Gesellschaft „Reichsbank"; Reform des Börsen-Wesens und internationale Regelung der Währungs-Frage.

Die Juden und das Christenblut.

Geschichtliche Beiträge zur Frage des jüdischen Blutrituals.



Leipzig,
Germanikus-Verlag.
1892.

Vorwort.

Facta loquuntur!

Es wird den Antisemiten immer der Vorwurf gemacht, daß sie ihre „jüdischen Mitbürger“ aus Religionshaß bekämpfen, und doch ist gerade dies am wenigsten der Fall. Nicht gegen die Religion als solche, sondern gegen ihr Zerrbild, den Fanatismus nehmen wir Stellung, als dessen Ausfluß die Ritual-Verbrechen zu betrachten sind. Wir stehen ganz auf dem Boden der Gesetzgebung, welche jedem Religionskultus Duldung gewährt, soweit er nicht gegen die bestehenden Gesetze verstößt. In Nachstehendem werden wir jedoch an der Hand von nahezu 250 Fällen den untrüglichen Beweis liefern, daß der jüdische Religionskultus in seinen Auswüchsen mit unseren deutschen ethischen Begriffen unvereinbar ist. Es liegt uns gänzlich fern, religiöse Streitfragen aufzuwerfen, wir sind einzig nur von juridischen Erwägungen geleitet und bestrebt, der Justiz eine Handhabe zu bieten, da eine strenge staatliche Überwachung der jüdischen Religionsgemeinde im Interesse des Gesamtwohles uns als zwingende Notwendigkeit erscheint, damit in Zukunft Verbrechen, wie die nachstehend angeführten, unmöglich sind, beziehungsweise als rituelle Verbrechen erkannt und bestraft werden. Wir halten auch in dieser Frage das Wohl des Volkes für das oberste Gesetz und betonen ausdrücklich, daß wir es nicht mit dem Mosaismus, sondern mit dem Rabbinismus zu thun haben.

Die Juden bestreiten, daß sie Blut von Nichtjuden zu rituellen Zwecken brauchen, dieser Behauptung widersprechen jedoch die von uns angeführten Fälle, sowie die Aussagen glaubwürdiger Zeugen. Wenn wir von dem Falle im Jahre 169 vor Christi Geburt absehen, wo ein Tempel-Aufwärter in Jerusalem einem Griechen erklärt (Josephus, contra Apionem), es bestehe bei den Juden ein geheimes Gesetz, das ihnen gebiete, jährlich zu einer gewissen Zeit einen Menschen zu opfern, so dürften doch die Ergebnisse des Prozesses zu Tyrnau (1494) vollkommen Glauben verdienen. (Bonfinius u. Acta sanctorum. Vergl. S. 12.) Hier gaben die des Knabenmordes beschuldigten Juden nach dem Geständnis der That die Ursachen an, aus welchen die Juden sich so häufig des Christenmordes schuldig machen, und diese sind: a) die Juden glauben, das Christenblut sei kräftig, die Blutung bei der Beschneidung zu stillen; b) die Liebe zu erwecken; c) den Monatsfluß zu stopfen und d) weil die Juden mit demselben einen alten geheimen Beschluß ausüben, Gott täglich mit einem Opfer von Christenblut zu versöhnen; endlich sagten sie auch, daß zur Lieferung des Christenblutes für diese Zwecke das Loos geworfen werde.

Thomas Cantipratanus nimmt diese jährliche Ausloosung eines Ortes, dessen Judenschaft den Juden der übrigen Orte des Landes das Christenblut zu liefern hätte, als eine ausgemachte Sache an und beruft sich auf das Zeugnis eines gelehrten Convertiten, nach welchem ein sterbender Lügenprophet den Juden angeraten habe, den unter ihnen bei beiden Geschlechtern so häufig vorkommenden Blutfluß durch Christenblut zu heilen. Noch ausführlicher ist das Geständnis eines getauften Juden, welches dieser vor dem Stadtschultheißen zu Trient Johannes della Sallo im Jahre 1475 ablegt (Tenzel, monatl. Unterredg. v. Juli 1693 p. 552 u. 553). Auf die Frage, welche Gebräuche die Juden zu Ostern haben, giebt er zur Antwort, daß sie am vierten Tage in der Charwoche das ungesäuerte Brod backen, unter welches sie das Blut eines Christenkindes zu mischen pflegen; endlich werde das Blut am 5. und 6. Tage der jüdischen Osterwoche auch unter den Wein gemischt. Im Jahre 1598, wo im polnischen Dorfe Woznik ein vierjähriger Christenknabe von den Juden geschlachtet wurde, gestand der Rabiner Isaak: „Es ist vollkommen wahr, daß wir

Juden, wenn es uns nur halbwegs möglich ist, Christenblut zu bekommen, dasselbe zu Ostern entweder mit Wein vermischt trinken oder in den Teig der Mazzoth einkneten.“ Überraschend wird man finden, daß 242 Jahre später ein anderer Jude und Rabbiner ein ähnliches Geständnis ablegt, nämlich Abu-el-Afieh im Prozeß Damaskus 1840. Aus dem Fall in Trient ist noch nachzutragen, daß der alte Moses auf die Frage, aus welchen Schriften die Juden die Praktiken der Blutabzapfung gelernt haben, die Antwort giebt: „Keine Schrift spricht von solchen Vorschriften. Diese sind allein den Vorstehern und Lehrern bekannt.“ Auch der obengenannte Abu-el-Afieh bemerkte zu dieser Frage: „Das ist das Geheimnis der großen Khakhams (Weisen).“ Erwähnenswert ist, daß der eine Zeuge beim Trientiner Morde, ohne selbst dabei gewesen zu sein, doch über die Art der Blutabzapfung ganz dieselben Angaben macht, wie die, welche dabei waren. Deportes schließt hieraus sehr richtig, daß ein gewisser vorgeschriebener Ritus für dergleichen „Aderlasse“ vorhanden ist. Antonius Margarita, Sohn des Obersten Rabbi in Regensburg, bezeugte, daß die Juden bei der Beschneidung Blut im Weine tränken. Endlich muß hier auch das Geständnis des zum Christentum bekehrten israelitischen Rechtsgelehrten Habam angeführt werden, welcher (Daumer, S. 80) folgendes vorführt: „Solche Mordthaten wie die zu Damaskus 1840 vorgekommene, seien allerdings vorgeschrieben, dies Geheimnis werde aber nicht niedergeschrieben und sei nicht allen bekannt, sondern dürfe von dem „Wissenden“ blos einem Sohne mitgeteilt werden. So habe er es von seinem Vater erfahren.“

Daß die jüdischen Blutverbrechen ausschließlich rituellen Zwecken dienen, wird durch die Thatsache erhärtet, daß fast bei allen geschichtlich nachgewiesenen Fällen Rabbiner direkt oder indirekt beteiligt waren, und daß die meisten Verbrechen vor dem jüdischen Oster- und Passahfeste stattfanden. Wiegand veröffentlicht in den „Wetzlarschen Beiträgen“ (3. Bd. S. 258 ff.) das Aktenmaterial eines jüdischen Ritualmordes, welches das Geständnis der Juden enthält, daß sie an den Rabbi zu Frankfurt Christenblut geschickt haben, und im Fall Damaskus giebt der mehr gedachte Rabbiner Abu-el-Afieh zu Protokoll, daß ihm der Großrabbiner gesagt habe, er müsse einen Teil des Christenblutes auch nach Bagdad schicken. Sehr auffällig und sonderbar erscheint es, daß fast in keinem uns

bekannt gewordenen Falle die Juden den Versuch machen, ihr Verbrechen durch Begraben der Leiche zu verwischen. Meistens lesen wir, daß die Leiche in ein Dickicht versteckt oder auf's freie Feld oder in's Wasser geworfen wurde. Doch auch in diesem Punkte verfolgten die Juden rituelle Grundsätze. Im Prozeß Woznik (1508) wurde der Jude Isaak gefragt, warum sie nicht — ihrer eigenen Sicherheit wegen — den Leichnam des Kindes irgendwo vergraben haben, und er gab die Antwort, daß sie dies nicht thun dürfen, indem durch das Begraben eines Gojim sie sich verunreinigen und also in eine Todsünde verfallen. Als Beweis für das Vorhandensein des jüdischen Blutrituals dient endlich auch das Geständnis des Rabbinatskandidaten Bernstein (1888), welches an anderer Stelle ausführlich wiedergegeben ist.

Die Vergießung des Christenblutes wird den Juden auch durch den Talmud erlaubt, und zwar in den Stellen: 1) Rabbi Bechai, commentar. in Pentateuch. Parascha schemini fol. 132 col. 1: „Ihr (der Nichtjuden) Blut hat er (Jehovah) denen erlaubt, wie gesagt wird (Jes. 60, 12): Und die Heiden (Gojim) sollen ganz und gar vertilgt werden." — 2) Vajikra sabba, fol. 146 col. 2; parascha 13: „Ihr (der Gojim) Blut hat er erlaubt, wie geschrieben steht (5. Mos. 20, 16): „Du sollst keine Seele leben lassen." — 3) Bammidbar sabba fol. 229, col. 3: „Jeder, der das Blut des Gottlosen vergießt, thut eben so viel, als wenn er (Gotte) opferte." Daß aber mit den „Gojim" und Gottlosen in erster Linie, ja fast ausschließlich die Christen gemeint sind, beweist Eisenmenger I, c. 16, 17 unwiderruflich. Eine weitere sehr bezeichnende Stelle findet sich im Tractat Kethuboth fol. 102 (unten), wo es heißt: „Wenn einer stirbt und hinterläßt einen unmündigen Sohn für dessen Mutter und es sagen die Erben des Vaters (die Brüder): er werde groß (wachse auf) bei uns, aber die Mutter sagt: es werde groß mein Sohn bei mir: so läßt man ihn bei seiner Mutter, und nicht läßt man ihn bei den zu seiner Beerbung Befähigten: es trifft der Fall zu (nach analogen Fällen geschähe es cf. Berachoth 2 a), daß sie ihn schlachten würden am Vorabend des Osterfestes."

Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten, wie viel mehr werden sie die Nichtjuden rituell schächten?

Wir schließen an das vorstehende noch die Wiedergabe einer Notiz der „Westfälischen Reform", welche nachstehenden Wortlaut hat: „Aus Bocholt wird uns folgendes berichtet, das auf die Geheimlehren des jüdischen Blutrituals ein bezeichnendes Schlaglicht wirft: Im Hause eines hiesigen Fabrikanten bot eine Jüdin vor kurzem Fleisch an. Als man ihr sagte: „Na, da habt Ihr in Xanten aber was angerichtet," erwiderte sie: „Die sind nicht von unserm Stamm!" — Daß also von einem Juden ein solcher Mord geschehen ist, ist hier thatsächlich von einer Jüdin anerkannt. Aber es liegt in den Worten derselben noch etwas Entsetzlicheres: Das Geständnis, daß unter den Juden eine Volkseinteilung in Stämme besteht und innerhalb dieser Stämme einer vorhanden ist, dem die Wahrung einer rituellen Schächtung und die Ausübung anvertraut ist. Sollte es der Stamm Levi sein?" Das giebt zu denken! Aber gehen wir weiter.

Johannes Buxtorf schreibt in seiner „Synagoga judaica" (Frankfurt 1738) S. 450 ff.:

„So bald die Juden am Versöhnungstage heim kommen, aus der Synagoga, nimmt eine jegliche Mannes-Persohn, so wohl die jungen Knaben als die Männer, einen Hahnen in die Hand, eine Weibs-Persohn eine Henne, eine schwangere Frau einen Hahn und eine Henne, und tritt ein jeglicher Haus-Vater zu erst herfür mit seinen Hahnen in der Hand, und spricht nach der Jüdischen Version aus den Psalmen Davids: ‚Die Narren, so geplaget waren, um ihrer Uebertrettung willen und um ihrer Sünde willen, daß ihnen eckelt für aller Speiß, und wurden todtkrank, und sie zum HErrn ruffeten, in ihrer Noth, und er ihnen halff aus ihren Aengsten; er sandte sein Wort, und machte sie gesund, und errettete sie, daß sie nicht sturben: die sollen dem Herrn danken, um seine Güte, und um seine Wunder, die er an den Menschen-Kindern thut, und Dank opfern, und erzehlen sein Werk mit Freuden. Item; So dann ein Engel einer aus tausend, mit ihm redet, zu verkündigen den Menschen, wie er solle recht thun, so wird er ihm gnädig seyn und sagen: er soll erlöset werden, daß er nicht hinunter fahre und verderbe, denn ich habe eine Versöhnung funden. (nemlich einen Hahn, der ein Capparah oder Versöhnung soll seyn für meine Sünde.)' Hernach machet er die Versöhnung, und schlägt ihm selbst den Hahn dreymal um den Kopff, und sagt zu jeden-

male: ‚Dieser Hahn soll ein Tausch und Wechsel seyn für mich; dieser kommt an meinen statt: Dieser sey meine Versöhnung: dieser Hahn soll in den Tod gehen, und ich in ein gutes Leben mit allem Volk Israel. Amen.‘ Dieses thut er dreymahl nach einander; für seine Kinder, und für die Frembden, die bey ihnen seynd, wie der Hohepriester in dem Testament die Versöhnung auch gemacht hat, als man in dem dritten Buch Moysis lieset. Darnach schlachtet er den Hahn, und zeucht ihm erst die Haut an den Hals zusammen, gedenckt dabey, als wann er selbst schuldig wäre, daß man ihn würget: schneidet ihm darnach mit einem Messer die Kehle ab, gedenkt, daß er selbst schuldig seye, daß man ihn mit dem Schwerdt richte: wirfft ihn starck aus der Hand an die Erden, zum Zeichen, daß er selbst verdient hätte, daß man ihn steinigte: Zu letzt sänget und bratet er ihn, zur Gedächtnus, daß er selbst schuldig sey, daß er mit Feuer verbrennet wurde, und soll diese viererley Tödtung der Hahn für den Juden leyden. Das Eingeweyd werffen sie gemeiniglich auf das Dach vom Haus, aus Erbarmung über die Vögel, daß sie von ihren Opfern auch etwas überkommen; andere aber sagen, es geschehe darum, daß dieweil die Sünde vielmehr eine innerliche dann eine äusserliche Sach, so stecke auch die Sünde auf dem Ingeweyd des Hahnen, sollen derohalben die Raaben kommen, und mit des Juden Sünde hinweg in die Wüste fliehen, wie der Bock im alten Testament mit des Volks Sünde ist in die Wüsten geloffen. Sie befleissen sich auch sehr, daß sie weisse Hahnen zu diesen Opffer überkommen, nehmen aber gar keinen rothen, dieweil die rothen voran voller Sünden stecken, sintemahlen die Sünde roth ist, wie geschrieben stehet: ‚Wenn dann eure Sünd so roth wäre, wie Scharlach, so sollen sie doch weiß werden wie Schnee, und wann sie auch Rosinfarb wären, sollen sie doch weiß werden, wie Wolle.‘ Ist nun der Hahn weiß, so hat er keine Sünd, und mag des Juden Sünd wohl tragen: ist er aber roth, so ist er zuvor voller Sünden, und wurde des Juden Sünden nicht tragen können. Es schreibet Antonius Margarita in seinem Buch vom Jüdischen Glauben, daß etliche sagen, sie haben von den alten Weisen gehöret, man solle in diesen Versöhn-Opffer einen Affen nehmen, derselbe sey einem Menschen am allergleichsten ꝛc.

Ursache, daß sie einen Hahn lieber, denn andere Thier brauchen, ist, daß ein Mann auf Hebräisch Gebher genennet wird: Wann nun ein Gebher sündiget, so soll auch ein Gebher um die Sünde gestrafft werden. Weil aber dem Juden die Straff beschwehrlich fallen wurde, so nehmen sie an statt ihrer einen Hahn, der wird auch in Talmud'scher und Babylonischer Sprach Gebher genennet, und geschicht also der Gerechtigkeit GOttes genug, dieweil ein Gebher gesündiget, so wird auch ein Gebher nemlich der Hahn gestraffet. Vermeynen also die blinden, und unvernünfftige Juden, sie wollen auch also ihren GOtt Mebulbal irrig, und verwirrt machen, wie sie dem Teuffel auch thun können, daß er einen Hahn für einen Menschen ansehe."

Ich führe diese Sache so ausführlich an, weil sie äußerst charakteristisch ist. Man will zum Versöhnungs-Opfer einen Menschen schlachten; weil man aber einen Gebher (Mann) nicht haben kann, so nimmt man einen anderen Gebher (Hahn); und die alten Weisen haben gelehrt, „man solle zu diesem Opfer einen Affen nehmen, derselbe sey einem Menschen am allergleichsten." Ist das nicht Menschen-Opfer, oder doch wenigstens intellektuelles Menschen-Opfer? —

Ignatius Zach, Kanonikus des Chor-Stifts Wilthau, schreibt in seiner „Ausführlichen Beschreibung der Marter eines heiligen und unschuldigen Kindes Andreä von Rinn" (1462) ꝛc. (Augsburg 1724) Seite 15 f.:

„Sage nur keiner, es seien dieses schon alt und verjährte Begebenheiten, dergleichen zu gegenwärtigen Zeiten nicht zu befürchten auch nach dem Mord der seeligen Knaben Andreä und Simonis nicht mehr gehöret werden . . . Es seyend in diesem 1720sten Jahr noch keine fünf Wochen verstrichen, daß ein Jüdischer Bößwicht, der durch die Stadt Hall nacher Ynsprugg reisete, sich erkühnet, unweit gemeldetem Hall auf dem sogenannten Kugel-Anger ein ungefähr zweijähriges Knäblein, das vor dem Hauß mit sich selbsten spielte, zu sich zu locken, und auf das Pferd unter seinen Mantel zu nehmen, willens, damit zu entwischen, welcher Raub ihm auch sonders Zweiffel würde geglückt haben, wenn nicht (so wohl zu gedencken) aus Gottes Eingebung des Kinds Mutter vor das Hauß kommen, und noch in Zeiten den Abgang desselben wahrgenommen hätte, welche, indeme sie sich

sonsten nicht könte einbilden, wohin irgends ihr Kind so unversehens verschwunden, faßte sie gleich den Gedanken, dieser nächst dahin reutende Herr müßte es entzuckt haben, lauffte eines Lauffens ruffte eines Ruffens dem Kindes-Rauber nach, durch welches Geschrey dann auch die Benachbarte bewegt zu Hülff, und nacheilten, bis daß der Jud aus Beysorg von andern gegen-reisenden, und ihnen nachsehenden Leuten eingeholt zu werden, das entführte Kind (nachdem er es schon bereits eine Viertelstund weit weggeschnt) endlich vom Pferd fallen, und zurück lassen müssen. Wer sagt dann, daß dergleichen jüdische Unternehmungen jetziger Zeit nicht mehr zu befürchten? Ach freylich ja, Juden seynd noch Juden, und nicht umb ein Haar besser, als sie vor diesem waren. Aus deme, daß ihre Mörder-Stuck nicht jederzeit ruchbar worden, folget darumb nicht, daß sie nicht geschehen; wer weiß, wie viel der unschuldigen Christen-Kinder, ohne daß die Unthat an das Tages Licht kommen, von diesem Henckersgesind ingeheim seynd aufgehoben und vertuscht worden."

Dr. theol. etc. phil., Hermann L. Strack, ao. Professor der Theologie an der Universität zu Berlin, hat ein Büchlein verfaßt: „Der Blutaberglaube bei Juden und Christen" (München, 1891), in dem er es unternimmt, die Juden gegen die furchtbare Anklage des Blutrituals zu verteidigen. In wie weit ihm seine Beweisführung mißlungen ist, will ich hier nicht untersuchen, dafür wird sich später Gelegengeit finden; es sei aber gestattet, einige Zeilen aus genannter Schrift etwas niedriger zu hängen. Zunächst ist ein Geständnis (S. 31) von großer Bedeutung:

> „Das Verbot des Genießens von Blut gilt seinem Wortlaute nach allerdings nur für Tierblut oder, genauer, für das Blut warmblütiger Tiere (Vierfüßler und Vögel). Das Genießen menschlichen Blutes ist im pentateuchischen Gesetze nicht ausdrücklich verboten."

Herr Strack, der als Spezialität Judenmission treibt und auf der schiefen Ebene dieser Leidenschaft bereits fast zu einem Verfechter des Mosaismus herabgesunken ist, wunderte sich gewiß selbst über die Freimütigkeit, mit der er diese schwerwiegende Thatsache zugegeben hatte; um seine lieben Juden nicht vor den Kopf zu stoßen, setzt er deßhalb schnell hinzu: „daraus folgt aber nicht, daß es gestattet wird." — — Wo bleibt da die Logik? —

Es ist bekannt, daß bei keinem Volke der Grundsatz: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt" in solchem Maße geübt worden ist und noch geübt wird, als bei dem stets nur auf Erfüllung der Buchstaben des Gesetzes gerichteten Judentum. Aus diesem Grunde schon ist der Zusatz thöricht. Aber noch eins, Herr Professor! —

Ihre Freunde von der Judenschutztruppe weisen stets mit soviel Emphase darauf hin, daß Christus „ein Jude" gewesen sei. Ich will zugeben, daß dieser von rein menschlichen, arisch-deutschen Grundsätzen beseelte Gottmensch in mancher Beziehung noch in den Anschauungen des Judentums steckt, während es ihn die größte Mühe kostete, seine Jünger, die ja waschechte Juden waren, aus den Kleinigkeitskrämereien des Mosaismus zu einer höheren Anschauung empor zu ziehen. Wenn es nun wahr wäre, was Strack a. a. O. mit einer wahrhaft rührenden Unverfrorenheit behauptet, daß „für den Israeliten als solchen der Gedanke, daß jemand es sich könnte einfallen lassen Menschenblut zu genießen, vollkommen außerhalb des Vorstellungskreises liege;" wenn das wahr wäre, — wie könnte es alsdann „der Jude" Jesus wagen zu „den Juden", seinen Jüngern, zu sprechen: „Trinket alle daraus; das ist mein Blut des neuen Testaments" (Matth. 26, 27 u. 28; Marc. 14, 23 u. 24; Luc. 22, 20.)? Würden diese sich nicht entsetzt von ihm abgewandt haben? Da sie so oft Zeugen seiner Wunder gewesen waren, so mußten Sie ja annehmen, daß er, der in Kana Wasser in Wein verwandelte, jetzt Wein zu Blut gemacht habe! — Nein, Herr Professor Strack, Ihre angeführte Behauptung ist nicht nur thöricht, sie ist auch unwahr!

Aber auch die heutigen Juden denken über den Blutgenuß besonders in den Mazzoth anders, als Sie Glauben machen wollen! Ich führe einen Theologen an, einen bejahrten evangelischen Pfarrer, dem man es wohl glauben mag, daß er die reine Wahrheit sagt, da er nicht Ursache hat, sich einen Judaslohn zu verdienen. Derselbe erzählt folgendes Erlebnis:

„Als ich noch Pfarrer im Rhön-Gebirge war, wo es bekanntlich sehr viele Juden giebt, trat ein von mir konfirmirtes Mädchen J. Voigt bei einem jüdischen Schnittwaren-Händler G. in K. in Dienst. Ich habe denselben, da ich oft in K. verkehrte, wohl gekannt: er machte durchaus den Eindruck eines achtbaren, ziemlich gebildeten, über jeden rohen Aberglauben erhabenen Mannes.

Als ich jenes Mädchen J. Voigt einst mit verbundener Hand gesehen hatte, fragte ich nach einigen Tagen die Mutter, die ich zufällig traf, warum ihre Tochter die Hand verbunden trage. Dieselbe erzählte mir darauf: „Da Frau G., die Dienst-Herrin meiner Tochter, kränklich ist, sollte meine Tochter J. den Teig zu den Mazzen (den Oster-Kuchen der Juden) machen, was sie auch that. Dabei „narrierte“ G., der Dienst-Herr, fortwährend um meine Tochter herum. Als diese dann ihn mit der Hand abwehrte, verletzte sie sich an einem Feder-Messer, das G. in der Hand verborgen hielt. Sie wollte sogleich das Teigmachen unterlassen und hinausgehen, um das Blut zu stillen; aber Herr G. und auch seine Frau sagten, das thue nichts, sie solle nur ruhig mit der blutenden Hand den Teig fertigmachen, ja sie zwangen sie fast dazu.“

Dieser Erzählung setzte die Mutter des Mädchens noch die Frage bei: „Ob die Juden dabei irgend ein „Aber“, d. h. einen Aberglauben haben?“ Ich hatte damals so wenig, als Frau V. von der Blut-Beschuldigung gegen die Juden etwas gehört, ich war damals und bin heute noch jedem Religions- und Rassen-Hasse gegen unsere jüdischen Mitbürger durchaus abgeneigt. Aber des Eindrucks kann ich mich doch nicht erwehren: wenn eine wohlsituierte, ziemlich gebildete Juden-Familie irgend ein „Aber“ dabei hat, das Blut eines 15 jährigen christlichen Mädchens mit dem Mazzen-Teige zu vermengen, so läßt sich nicht absehen, wessen man sich von der fanatischen, rohen Juden-Bevölkerung in Galizien, Polen ꝛc. zu versehen hat, die nicht, wie jene Familie, unter dem unbewußt erziehenden und läuternden Einflusse christlicher Ideen steht. — Es mögen doch in gewissen Kreisen der jüdischen Bevölkerung Traditionen noch insgeheim bestehen, die vielleicht in dem Moloch- oder Baals-Dienst alter Zeiten wurzeln und sich bei dem außerordentlich zähen Festhalten am Ueberlieferten bis heute insgeheim erhalten haben. Daß die kranke Frau G. sich so lebhaft dafür interessierte, das Blut des christlichen Mädchens mit dem Mazzen-Teige zu vermengen, hat die Vermutung in mir erweckt, daß solche Mischung mit dem „besonderen Safte“ vielleicht Heilung von Krankheit wirken solle.

W. 28. Januar. P. K.“

(Königl. Leipz. Ztg. 1892 No. 24.)

Ich eigne mir die Schlußfolgerung des geistlichen Herren nicht an, da ich überzeugt bin, daß es sich hier um das rituelle Christenblut in den Mazzoth handelt. Wie erklären Sie diese Thatsache, Herr Professor Strack? War der jüdische Schnittwarenhändler G. in K. ebenfalls verrückt, wie der Rabbinatskandidat Bernstein? Oder was meinen Sie, Herr Strack? —

Während Sie sich auf eine Ausflucht besinnen, will ich noch eine Geschichte erzählen, die ebenfalls erst vor kurzer Zeit an das Tageslicht gekommen ist und die ebenfalls zu denken giebt:

„In einer Versammlung des Reform-Vereins zu Eisleben sprach dieser Tage der Vorsitzende, Herr G. Krüger, über „Rituelle Morde der Juden und den Knaben-Mord in Xanten“. In der sich daran anschließenden Diskussion erhob sich ein Bürger der Stadt, der als Gast erschienen war und Anspruch auf Glaubwürdigkeit verdient, und sagte folgendes aus:

Nachdem er mit Interesse dem Vortrage über rituelle Morde der Juden gefolgt sei und die Bedeutung der Fälle in Damaskus, Lutscha, Tisza-Eszlar u. s. w. erkannt habe, glaube er auf einen ähnlichen Vorfall hinweisen zu sollen, der ihm im Verkehr mit den Juden passiert sei. In seinem 16. Jahre habe er als Handwerker in einem kleinen Städtchen Posens Gelegenheit gehabt, mit Juden in freundschaftliche Verbindung zu treten. Die Freundschaft zwischen ihm und den Juden wurde durch den allabendlichen Verkehr so intim, daß er gern und wiederholt den Einladungen der Juden, mit ihnen in den Tempel zu gehen, Folge leistete. Dort wurden ihm von den Juden allerhand Leckereien und süße Getränke verabreicht. Als er dem Tempel mehrere Male seinen Besuch abgestattet hatte, erhielt er an einem Freitag Abend — es war die Zeit vor dem jüdischen Osterfeste — abermals die Aufforderung, mit in den Tempel zu kommen. Die ihn dorthin begleitenden Juden ließen ihn zunächst an der äußeren Thür stehen, um ihn später hereinzuholen. Kaum war er näher getreten, so wurde ihm die Mitteilung gemacht, daß sein Aufenthalt im Tempel nur dann noch gestattet werden könnte, wenn er „rein“ sei, und daß er zur Feststellung dieser Voraussetzung einer Prüfung unterzogen werden müßte.

Es erschien dann auch sogleich ein älterer Jude, umhängt mit einem großen weißen Tuch, eine schwarze Kopfbedeckung tragend,

und bat ihn, seinen linken Arm zu entblößen. Diesem Ansinnen leistete der junge Mann, nichts Böses ahnend, Folge. Hierauf machte derselbe Jude dem Gast einen Schnitt mit einem kleinen scharfen Messer in das innere Ellbogen-Gelenk und fing das aus der Wunde fließende Blut in einer schon bereit stehenden Schale auf, während bei dieser Operation die anderen Juden hebräische Lieder sangen. Die entstandene Wunde wurde verbunden und war erst nach etwa 8—14 Tagen verheilt. Die Narbe ist jetzt noch zu sehen, und der Herr zeigte sie in der Versammlung vor."

„Deutsch.-soz. Bl." No. 183. S. 76.

Diese Angelegenheit wird in nächster Zeit vor Gericht festgestellt werden, da der probeweise von den Juden ein wenig geschächtete Herr Beleidigungsklage gegen zwei von „unseren israelitischen Mitbürgern" erhoben hat, die ihn auf diese Erklärung hin gröblich insultiert hatten.

Man beobachtet heute in dem zerstreuten Volke Israel eine Spaltung, die eine Folge der christlichen Zivilisation ist. Die eine Partei, die Orthodoxen, hängen nach wie vor an dem Formalismus und den anderen Abstrusitäten des Talmud und Schulchân 'Arûkh; die andere Partei, die Aufgeklärten oder „die Juden mit Schweinefleisch", haben sich zwar von den Speisegesetzen und anderen rituellen Absonderlichkeiten losgesagt; aber ihre Ethik ist wie bei den ersteren der Talmud; auch sie sind, wie Drumont sich ausdrückt, „aus Talmud geknetet." Daß die othodoxen Juden dem Blutritus huldigen, ist erwiesen; von den Aufgeklärten ist es unwahrscheinlich. Das Gefährliche liegt aber darin, daß die orthodoxen Juden die Majorität bilden in ihrem Volke und daß sie einen gewaltigen Terrorismus ausüben. Ein Beispiel für die letzte Behauptung sind die „Archives Israélites" in Paris. Diese Zeitschrift klagt häufig über den geringen Eifer der Glaubensgenossen. Am 30. März 1882 stellte sie einen Vergleich an zwischen ihrem Glaubenseifer von ehedem und ihrer gegenwärtigen Lauheit und rief dann den Glaubensgenossen zu: „In der heiligen Arbeit der jüdischen Ostern werden die so gewichtigen Vorschriften des Ritus vernachlässigt; die Vorbereitung der Osterbrote (Mazzoth), die eine so gewissenhafte Sorgfalt verlangt, wird den Rabbinen und den Frauen überlassen, die Familienhäupter befassen sich nicht mehr damit." Die Zeitschrift fährt dann fort, „koscheren Wein", „koschere Brote", „Nahrungsmittel der Osterwoche, die durch Zertifikat des Ober-Rabbiners*) garantiert werden", anzuzeigen. Da fragt sich doch mancher christliche Leser, der ein wenig Bescheid weiß mit dem jüdischen Ritus und den talmudischen Gepflogenheiten: „Warum dies Zertifikat? — Warum dieser durch den Ritus vorgeschriebene Wein? Genügt nicht reiner Wein und Brot ohne Sauerteig, für das beides ein ehrlicher Kaufmann bürgen kann? Das 3. Buch Moses kennt diese minutiösen Vorschriften des Ritus, die Zertifikate nicht!" Hinter dieser Geheimniskrämerei steckt etwas, und was dahinter steckt liegt auf der Hand: es ist das Blutgeheimnis!

Aber sehen wir von theoretischen Erörterungen vorläufig ab; lassen wir uns aus der Geschichte belehren, was die Praxis sagt! Denn mit allen Lügenkünsten und allem Geschrei macht man die Wahrheit nicht tot: Thatsachen beweisen!

---

*) Die Nummern vom 10. Januar, 2. März, 19. April 1892.

Inhalt.

I.

Die geschichtlichen Thatsachen.

169 v. Chr. König Antiochus Epiphanes von Syrien stößt bei der Plünderung des Tempels zu Jerusalem auf ein verborgenes Gemach, in welchem ein Grieche auf dem Bette lag, der den König um Rettung anflehte. Er sei in den Tempel gelockt und nicht mehr herausgelassen worden. Auf dringendes Bitten hätten ihm die Aufwärter gesagt: es bestehe bei den Juden ein geheimes Gesetz, das ihnen gebiete, jährlich zu einer gewissen Zeit einen Menschen zu opfern. Sie suchten daher einen Fremden in ihre Gewalt zu bekommen, mästeten diesen bis zur bestimmten Zeit, führten ihn sodann in einen Wald, wo sie ihn opferten und etwas von seinem Fleische äßen, der übrige Körper werde in eine Grube geworfen.

Josephus, contra Apionem.

? v. Chr. Die um Cyrena wohnenden Juden fielen unter der Anführung eines gewissen Andreas über die Römer und Griechen her, erwürgten dieselben, fraßen ihr Fleisch, umwanden das Haupt mit ihren Eingeweiden, bestrichen sich mit ihrem Blute und bekleideten sich mit ihrer Haut.

Dio Cassius, L. 68. in hist. Trajani, p. 786.

418 n. Chr. Zu Alexandria alarmiren die Juden um Mitternacht die Christen unter dem Vorgeben, daß die St. Alexander-Kirche brenne. Als die Christen noch schlaftrunken der vermeintlichen Brandstätte zueilten, wurden sehr viele von ihnen durch die Juden getötet.

Socrates, Kirchengesch. VII. Buch 13. Kap.

419. In dem syrischen Orte Imnestar zwischen Chalcis und Antiochia heften die Juden an einem Festtage einen christlichen Knaben ans Kreuz und geißeln ihn zu Tode.
Socrates, ebenda 16. Kap.

614. Die Juden haben dem persischen Könige Chosroës II. nach der Eroberung Jerusalems neunzigtausend Gefangene um geringes Geld abgekauft, um sie dann alle auf das Empörendste zu morden.
Cluverius, Epitome hist. p. 386.

1071. Mehrere Juden aus Blois kreuzigen während des Osterfestes ein Kind, thun den Leichnam in einen Sack und werfen diesen in die Loire. Nachdem sie dieses Verbrechens überführt waren, wurden sie durch Theobald, Graf von Chartres, zum Feuertode verurteilt.
Robert von Mons in, Mon. Germ. hist. Script. VI. 520.

1144. Während des Osterfestes wird zu Norwich der zwölfjährige heilige Wilhelm von dortigen Juden geknebelt, an den Galgen gehängt und ihm durch eine seitliche Wunde das Blut abgezapft. Als die Juden den Leichnam im benachbarten Wald verbargen, wurden sie vom Bürger Eiluerdus überrascht, dem jedoch durch die mit Geld bestochene Obrigkeit Schweigen geboten wird. Nach kurzer Zeit wird das Verbrechen dennoch ruchbar und bestraft.*)
Acta sanct., III. Bd. des März. S. 590.

1160. Die Juden von Glocester kreuzigen ein Kind.
Mon. Germ. hist. Script. VI. 520.

1179. In Pontoise (Pont-Isöre) wird am 25. März vor dem Osterfeste der heilige Richard von den Juden geschächtet, welche dem Körper des Knaben alles Blut entziehen. Seine Gebeine wurden später nach Paris überführt.
Robert von Turnay, Rigordus und Guilielmus Armoricus.

1181. In London ermorden die Juden gegen Ostern ein Kind namens Rodbertus in der Nähe der Kirche des Heiligen Edmund. Acta sanct., III. Bd. des März 591.

*) Obige Bluthat wird nach Murer, Helvetia sancta und Schedel, allg. Chronik, in das Jahr 1148 verlegt.

1181. Die Juden von Braisne kreuzigen einen von ihnen des Diebstahls und Mordes beschuldigten Christen, nachdem sie ihn vorher unter Geißelhieben durch die Stadt geschleppt haben. Als König Philipp August von Frankreich hiervon Kunde erhielt, kam er sofort nach Braisne, wo er achtzig Schuldige verbrennen ließ.
Rigordus, Hist. Gall.

1220. In Weißenburg im Elsaß wird am 29. Juni ein Knabe, der Heilige Heinrich, von den Juden gemordet.
Murer, Helvet. sancta.

1225. In München stiehlt eine Frau, vom Gold der Juden verführt, ihrem Nachbar ein kleines Kind, welchem von den Juden das Blut abgezapft wird. Bei einem zweiten Versuch ertappt, wurde die Unglückliche dem Gerichte übergeben, wo sie alles gestand. 140 Juden wurden zum Feuertode verurteilt.
Meichelbeck, Hist. Bavariae II. 94.

1235. Sieben Juden werden zu Weihnachten im Schlosse zu Westminster in Gegenwart des Königs Heinrich III. überführt und gestehen auch selbst ein, daß sie aus Norwich ein Kind gestohlen und dann beschnitten haben, um es zum Osterfeste kreuzigen zu können. Die Schuldigen wurden ins Gefängnis geworfen.
Matth. v. Paris, Grande Chronique. Uebers. v. Huillard-Bréolles IV. 86.

1235. Das gleiche Verbrechen wird von den Juden am 1. Dezember in Erfurt begangen.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 66.

1236. Zu Hagenau im Elsaß werden fünf Christen-Knaben aus der Gegend von Fulda begraben, welche von den Juden in einer Mühle nächtlicher Weise überfallen und zum Zwecke der Blutbenutzung umgebracht worden waren. Mehrere Juden wurden gelyncht, andere verbrannt.
Trithemius;
Chronik Alberts von Strassburg.

1230. In London bricht ein allgemeiner Volksaufstand los, hervorgerufen durch einen dort heimlich von den Juden begangenen Mord.
Matthaeus von Paris, Grande Chronique. Uebers. v. Huillard-Bréolles IV. 483.

1240. Die Juden zu Norwich beschneiden ein Christenkind und halten es in der Absicht, es später zu kreuzigen, im Ghetto unter dem Namen Jurnim verborgen. Der Vater fand nach langem Suchen sein Kind und führte beim Bischof Wilhelm von Nele Klage. Dieser ließ vier des Verbrechens überführte Juden an den Galgen hängen.
Matthaeus von Paris, ebenda V. 39.

1244. Auf dem St. Benediktus-Gottesacker zu London wird der Leichnam eines Knaben gefunden, der fahle Spuren und Risse, sowie an mehreren Stellen hebräische Schriftzeichen aufweist. Die getauften Juden, zur Erklärung dieser Zeichen gezwungen, fanden die Namen der Eltern des Kindes und lasen, daß es ganz jung an die Juden verkauft worden war. Zu gleicher Zeit verließen die angesehensten Juden heimlich die Stadt.
Matthaeus von Paris, ebenda V. 519.

1250. Der von den Juden in Saragossa angenommene fürchterliche Glaubenssatz, daß jeder, der ein Christenkind zur Opferung abliefert, von allen Abgaben befreit und aller Schulden ledig werden soll, wird von Moses Albay-Huzet (nach Pinius heißt er Albajucetto) befolgt, der im Juni 1250 den siebenjährigen Dominikus del Val den Juden zur Kreuzigung überlieferte.
Johannes a Lent, Schediasma hist. de pseudomessiis judaeorum; p. 33.
Acta sanct. 6. Bd. des August p. 777—783.
Hispania illustrata 3. p. 657.

1250. Zu Orsona in Kastilien opfert ein jüdischer Rabbiner in seinem eigenen Hause ein Christenkind.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 67.

1255. Zu Lincoln in England wird vor dem Peter- und Paulstage der achtjährige heilige Hugo von den dortigen Juden gestohlen, versteckt gehalten und später gekreuzigt. Die Juden schlugen ihn solange mit Ruthen, bis er fast das ganze Blut verloren. Neunzehn Juden wurden hingerichtet, siebzig andere ins Gefängnis gesetzt.*)
Acta sanct. 6. Juli. 494,
Matthaeus v. Paris u. a.

1257. Die Juden von London schlachten, um ihr Jahresopfer zu begehen, ein Christenkind.
Cluverius, epitome historiarum p. 541. col. I.

1260. Die Juden von Weißenburg töten ein Kind.
Annal. Colmariens.

1261. In Pforzheim legen die Juden ein ihnen von einer christlichen Frau geliefertes Kind auf Leichentücher und stechen es in alle Glieder, um die Tücher mit dem Blute zu tränken. Nachdem das Kind den Barbareien erlegen war, warfen sie es in den Fluß. Zwei der Schuldigen endeten durch Selbstmord, die anderen wurden zum Tode verurteilt.
Thomas Cantipratanus, de ratione vitae. Buch II und XXIX;
Acta sanct. 2. Bd. des April 838.
Murer. Helvet. sancta.

1279. Die angesehensten Juden von London kreuzigen am 2. April ein Christenkind; sie werden des Verbrechens überführt und gehängt. Florent de Worcester, Chron. 222.

1279. In Northampton kreuzigen die Juden ein Christenkind unter unerhörten Qualen.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 67.

1282. In München verkauft ein im Verrufe stehendes Weib den Juden einen kleinen Knaben, der von ihnen am ganzen Körper zerstochen wird.
Raderus, Bavaria sancta II. Bd. p. 315;
Aventinus, annalium Bojorum VII. Buch.

*) Nach Wilsons Martyrologium und der Legende des Johann Caprave wird dieses Verbrechen in das Ende des Monats Juni 1215 versetzt. Der mitschuldige Jude Copinus hat, nach der Legende, gegen die Juden ausgesagt, daß sie jährlich ein Christenkind kreuzigen.

1283. Ein Kind wird durch seine Amme den Mainzer Juden überliefert, die es umbrachten.
Baronius ad annum Nr. 61; Annalen von Colmar.

1285. In München opfern die Juden ein Kind und das entrüstete Volk wirft in das Haus der Mörder den Feuerbrand.
Raderus, Bavaria sancta. II. Bd. p. 315.
Monumenta Germ. hist. 17, 415.

1286. In München martern die Juden zwei Knaben, worüber das Volk so sehr in Wut gerät, daß es 180 Juden, welche in die hölzerne Synagoge zusammengesperrt waren, durch ringsum angelegtes Feuer verbrannte.
Murer, Helvet. sancta;
Raderus, Bavaria sancta;
Aventinus, annal. Bojorum.

1286. Zu Oberwesel am Rhein wird der vierzehnjährige Heilige Werner im April von den Juden drei Tage hindurch langsam zu Tode gemartert.*)
Acta sanct. 2. Band des April p. 697—740;
Monum., Germ. hist. 17, 77;
Baron. 1287 n. 18.

1287. Die Juden in Bern rauben zu Ostern den Heiligen Rudolf, lassen ihn furchtbare Qualen erdulden und schneiden dem Kinde endlich den Hals ab. Die Hauptschuldigen wurden gerädert, ihre Komplizen ausgetrieben. Der Rat der Stadt beschloß aus diesem Anlaß, fürder keinen Juden in ihren Mauern zu dulden.
Heinr. Murer, Helvetia sancta;
Acta sanct. 2. Bd. des April.

1289. Ein ritueller Mord in Schwaben.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 70.

1292. In Konstanz wird ein neunjähriger Knabe gemordet.
Annal. Colmarien.

1292. Ein gleiches Verbrechen in Colmar.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 70.

1293. In Krems ermorden die Juden ein Kind, das von Brünn fortgeschleppt wurde. Monum. G. h. 11, 658.

*) Pawlikowski führt für dies Verbrechen das Jahr 1287 an.

1294. Ein ritueller Mord in Bern.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 70.

1302. Aus Remken in Deutschland (?) wird ein ritueller Mord gemeldet. Annal. Colmarien. II. 32.

1303. Die Juden zu Weißensee in Thüringen töten zu Ostern den jungen Schüler Konrad, nachdem sie ihm die Muskeln zerschnitten und die Venen geöffnet hatten, um ihm alles Blut zu entziehen und hängen den Leichnam in einem Weinberg auf. Die Soldaten unter Führung Friedrichs, des Sohnes vom Landgrafen Albert von Thüringen, legen mit den Bürgern der Stadt Hand an die Schuldigen.
Gesch. der Landgrafen v. Thüringen;
Baronius ad annum n. 64.
Tentzel, monatl. Unterredung vom Juli 1693 p. 556.

1305. Die Juden in Prag nageln gegen Ostern einen Christen, der durch Armut gezwungen ihnen dienen mußte, nackt auf ein Kreuz, schlagen ihn mit Ruten und speien ihm ins Gesicht. Von den entrüsteten Bewohnern wurden die Juden gelyncht.*) Tentzel, monatliche Unterred. ebenda.

1320. In Puy wird ein Chorknabe der dortigen Kirche durch einen Juden geopfert.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 72.

1321. In Annecy töten die Juden einen jungen Geistlichen und werden infolge dessen durch ein Dekret König Philipps V. aus der Stadt vertrieben.
Denis de Saint-Martin, Gallia christ. II. p. 723.

1331. Zu Überlingen im heutigen Großherzogtum Baden, werfen die Juden den Knaben eines Bürgers namens Frey in einen Brunnen. Die später am Leichnam gefundenen Einschnitte ließen auf eine vorhergegangene Entziehung des Blutes schließen. Die Richter des Ortes ließen an den Urhebern des Verbrechens, ohne erst die Zustimmung des

*) Obige Blutthat wird in den „Rerum Bohemicarum antiqui Scriptores etc. e bibliotheca Marquardi Freheri, Hanoviae 1702 (Historiae Bohemiae von Joh. Dubravius pag. 152) in das Jahr 1303 verlegt.

Kaisers, dessen Wohlwollen gegenüber den Juden bekannt war, abzuwarten, sofort das Todesurteil vollstrecken.
Joh. Vitoduran, Chronik;
Sartorius p. 49.

1338. Ein Adliger aus Franken fällt in München den Juden zum Opfer, welche ihn schächten. Sein Bruder richtete, um ihn zu rächen, unter den Juden ein wahres Blutbad an.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 72.

1345. In München bemächtigen sich die Juden eines kleinen Knaben, namens Heinrich, öffnen ihm die Venen und durchbohren ihn mit mehr als 60 Stichen.
Raderus, Bavaria sancta II. p. 333;
Aventinus VII. Buch.

1347. Die Juden von Messina kreuzigen am Charfreitage ein Kind.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 73.

1349. In Meiningen beschließen die Juden, die in der Kirche versammelten Christen zu überfallen und sie zu morden. Ihr Vorhaben wurde jedoch verraten und dadurch das Unheil verhütet.
Ziegler, Tägl. Schauplatz. 1695, p. 396. col. 1. 2.

1350 (?). Der Knabe Johannes, Schüler der Klosterschule zu St. Sigebert in Köln, haucht unter den Messerstichen dortiger Juden seinen Geist aus.
Acta sanct., aus den Kirchenakten von Köln.

1380. Zu Hagenbach in Schwaben werden einige Juden in dem Augenblicke überrascht, als sie ein seinen Eltern entführtes Christenkind schlachten. Sie wurden dem Flammentode überliefert.
Martin Crusius, Jahrbücher v. Schwaben. III. Teil. Buch V.

1401. In Diessenhofen in Württemberg wird der vierjährige Conrad Lory gemordet, dessen Blut vom Reitknecht Johann Bahn um 3 Gulden an den Juden Michael Vitelmann geliefert werden sollte, wofür dieser verbrannt, jener gerädert wurde.*) Acta sanct. 2. Bd. des April p. 838.

1407. Abermals ein in Diessenhofen von Juden begangener ritueller Mord. Acta sanct., ebenda.

*) Pawlikowski führt Diessenhofen als in der Schweiz liegend an.

1410. Ein Knabenmord in Krakau, welcher die Vertreibung der Juden zur Folge hatte.*) Acta sanct., ebenda.

1413. Ein ritueller Mord in Thüringen. Acta sanct., ebenda.

1420. Ein ritueller Mord in Tongern in Limburg.
Acta sanct., ebenda.

1429. Zu Ravensburg in Württemberg wird Ludwig van Bruck, ein zum Studium in der Stadt lebender und bei Juden wohnhafter christlicher Knabe aus der Schweiz, zwischen Ostern und Pfingsten gelegentlich eines großen jüdischen Festes von drei Juden unter vielen Qualen und einer grausamen geschlechtlichen Schändung zu Tode gemartert.
Baron. 31;
Acta sanct., 3. Bd. des April p. 978.

Etwa 1440. Ein jüdischer Arzt, Simon von Ancona, schneidet in Pavia einem vierjährigen Kinde, das von einem entmenschten Christen gestohlen und ihm zugeführt worden war, den Kopf ab. Durch einen Hund, der mit diesem Kopfe durch ein Fenster auf die Straße springt, wurde das Verbrechen ruchbar. Der Mörder jedoch wußte sich durch eilige Flucht der Verfolgung zu entziehen.**)
Alphonsus Spina, de bello Judaeorum. lib. III. consid. 7.

1442 (oder 1443). In Lienz in Tirol stehlen einige Juden, von denen zwei, Samuel und Joseph, namentlich aufgeführt werden, unter Beihülfe eines Christenweibes, namens Praitschedl das 3—4 Jahre alte Töchterlein Ursula des Bürgers Thomas Pöck, zapfen ihm durch Stiche und Wunden das Blut ab und werfen die Leiche ins Wasser. Samuel wurde gerädert, Joseph gehängt, die Praitschedl und zwei Jüdinnen wurden zum Feuertode verurteilt.
Nach den Urkunden des Consistorial-Archives zu Brixen.

1452. Mehrere Juden töten zu Savona ein zweijähriges Christenkind. Sie durchbohren seinen Körper nach allen Richtungen, fangen das Blut in dem bei der Beschneidung ihrer Kinder gebräuchlichen Gefäße auf und werfen dann den Leichnam

*) Pawlikowsky führt nach ders. Quelle das Jahr 1407 an.
**) Pawlikowski läßt diesen Fall im Jahre 1453 geschehen.

in die Abort-Grube. In das Blut gaben die Juden verschiedene, in ganz kleine Teile zerschnittene Früchte und genossen von diesem Gerichte.
Alphons Spina, de bello Judaeorum lib. III. consid. 7.

1453. In Breslau stehlen die Juden ein Kind, mästen es und und stecken es dann in ein Faß mit Nägeln, welches sie hin und herrollten, um dem Kinde auf diese Weise das Blut zu entziehen.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 75.

1454. Auf den Gütern Ludwigs von Almanza in Kastilien bemächtigen sich zwei Juden eines Christenknaben, schneiden seinen Körper mitten entzwei und verscharren den Leichnam. Das herausgerissene Herz verbrannten sie und warfen die Asche in Wein, den sie mit ihren Glaubensgenossen tranken. Die Juden wollten mit beträchtlichen Summen ihr Verbrechen ungeschehen machen, und es gelang ihnen auch, den Prozeß in die Länge zu ziehen, da von den drei Anwälten zwei jüdischer Abkunft waren. Endlich triumphirte aber die Gerechtigkeit und die Schuldigen wurden im Jahre 1459 aus Spanien vertrieben.
Alphons. Spina, de bello Judaeorum.

1457. Zwei Juden bemächtigen sich zweier in einem zerstörten Viertel „civitatis Thauri" (Toro in Kastilien) spielenden 7jährigen Christenkinder, schneiden einem derselben ein Stück Fleisch aus dem Schenkel, wickeln dieses samt dem Blut sorgfältig ein und entfliehen nach Zamaro.
Alphons. Spina, Fortalicium fidei.

1462. In einem Birkenwäldchen zu Rinn bei Innsbruck wird der Knabe Andreas Oxner in Abwesenheit der Mutter von seinem eigenen Taufpaten den Juden verkauft und von diesen geopfert.
Acta sanct. 3. Bd. des Juli p. 462.
Ignatius Zach., Beschreib. der Marter des heil. Andreas von Rinn, Augsburg 1724.

1468. Zu Sepulveda in Alt-Kastilien kreuzigen die Juden auf Befehl des Rabbi Salomon Pecho am Charfreitag ein

Christenweib. Bischof Johann von Avila ließ die Schuldigen nach Segovia bringen und der verdienten Strafe überliefern.
Didacus de Colmenares, Geschichte von Segovia.

1470. Karl Markgraf von Baden läßt die Juden, welche eines Christenkind-Mordes angeklagt und vollkommen überwiesen wurden, den Feuertod erleiden.
Thom. Patriarch. Barbariens.

1475. In Trient wird am 23. März (am grünen Donnerstag) vor dem Osterfeste ein 29 Monate alter Knabe, der heilige Simon, ein Opfer der Juden. Die kleine Leiche werfen die Juden in einen Kanal, bringen sie aber dann selbst den Behörden, in der Absicht, sich dadurch von jedem Verdachte reinzuwaschen. Der Leichnam ließ erkennen, daß das Kind furchtbaren Qualen ausgesetzt gewesen. Mehrere Juden wurden überführt und verurteilt. Die Juden setzten Himmel und Erde in Bewegung, um ihre Unschuld zu erweisen.
Pirro Pincio, Chroniche di Trento;
Bonelli Monumenta Ecclesiae Tridentinae;
Alberti Annalia;
Tentzel, monatl. Unterr. v. 1694, p. 123.
Opusculum Calphurnii et Zovenzonii de beato puero Simone.
De Ponte, Super inquisitione contra Judaeos in processu Beati Simonis.
Papst Sixtus IV., bulle d. XII. Kal. Juli 1478.
Sebast. Münster, Cosmographia p. 342.
Sigismund Hosmann, das schwer zu bekehrende Judenherz.

Zu gleicher Zeit wird von einem rituellen Morde in England und einem solchen in Friaul in Italien berichtet.
Chronik von Nürnberg.

1476. Die Juden in Regensburg ermorden sechs Kinder, um deren Blut zu erhalten. Die Richter fanden bei einem Juden namens Jossol in einem unterirdischen Gewölbe die Überbleibsel der Ermordeten, sowie eine mit Blut befleckte

steinerne Schale, die auf einer Art Altar stand. Im Laufe des Gerichts-Verfahrens bekannten sich 17 Juden schuldig.*)
Matthaeus v. Paris, Grande chron.
Raderus, Bavaria sancta III. p. 174.
Dr. Johann Eck, Judenbüchlein (Ingolstadt 1542

1476. Der junge Konrad wird ein Opfer der Juden.
Baronius und Bartolocci.

1480. Zu Motta in Venetien töten die Juden zu Ostern ein Kind.
Acta sanct. 2. Bd. des April.

1480. Ein ähnlicher Fall ereignet sich in Treviso.
Baron. 569.

1480. Dem jungen Sebastian von Porto-Buffole aus Bergamo wird von den Juden das Blut abgezapft. Die Schuldigen wurden in Venedig verbrannt.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 80.

1485. In Vicenza wird der heilige Laurentinus von den Juden geschlachtet.
Papst Benedikt XIV. Bull. Beatus Andreas.

1486. Die Juden bringen in Regensburg sechs Kinder um, deren Leichen in einem unterirdischen Gewölbe entdeckt wurden. In diesem Gewölbe fand man einen großen mit Blut bespritzten Stein, auf dem die Kinder getötet waren.
Raderus, Bavaria sancta. III. p. 172.

1490. In Guardia bei Toledo kreuzigen die Juden ein Kind.
Acta sanct. 1. Bd. d. April 3;
„La Croix" von 1886.

1494. Zu Tyrnau in Ungarn bemächtigen sich 12 Juden, von zwei ihrer Frauen unterstützt, eines Christenknaben, öffnen ihm die Adern und saugen sein Blut sorgfältig auf. Von diesem Blute tranken sie einen Teil und bewahrten den Rest für ihre Religionsgenossen auf; den Leichnam verscharrten sie in die Erde. Die bei den Juden vorgenommenen Haussuchungen blieben nicht ohne Erfolg. Die Frauen

*) Pawlikowsky führt acht Kinder an und nennt den Juden Josel; siehe auch Fall 1486.

legten ein offenes Geständniß ab, worauf die Hauptschuldigen zum Tode verurteilt wurden.
Bonfinius, Fasti ungar. br. III. dec. 5;
Acta sanct. 2. Bd. des April 838.

1503. In Langendenzlingen liefert ein Vater an zwei Juden aus Waldkirch in Baden für 10 Gulden sein vierjähriges Kind unter der Bedingung aus, es ihm nach geringer Blutentziehung lebendig zurückzugeben Sie zapften aber dem Kinde soviel Blut ab, daß es starb. Der entmenschte Vater wurde in Buchen zum Tode verurteilt mit einem anderen Individuum, das die Juden gedungen hatten, nach Algasa Blut zu tragen.
Acta sanct. II. Bd. des April. p. 839;
Dr. Joh. Eck, Judenbüchlein.

1503. In Krakau überläßt eine Rabenmutter ihr Kind den Juden um schnödes Geld. Acta sanct., ebenda.

1505. In Budweis in Böhmen versuchen die Juden ein ähnliches Verbrechen wie 1503 in Langendenzlingen.
Henri Desportes, Le mystère du sang. 81.

1509. Im Marktflecken Pösing in Ungarn, nördlich von Preßburg, entführten die Juden das kleine Kind eines Wagners, öffnen ihm die Adern und saugen das Blut mit Federkielen auf. Den Leichnam warfen sie vor dem Orte in eine dichte Dornenhecke. Sie wurden ins Gefängnis geworfen und gaben schließlich alles zu.*)
Heinr. A. v. Ziegler, Tägl. Schauplatz p. 588.

1509. Mehrere Juden, die von dem Heiligtumsschänder Paul Fromm Hostien gekauft und geschändet und auch einige Christenkinder ruchlos ermordet hätten, mußten in Berlin und an anderen Orten dafür büßen.
Cluverius, Epitome hist. etc. p. 579.

1510. In diesem Jahre findet ein ganz ähnliches Verbrechen statt, wie das von 1509 in Pösing. (Wo?) Baronius.

1520. Die Juden in Ungarn wiederholen das Verbrechen vom Jahre 1494, indem sie in Tyrnau und in Biring je ein

*) Nach Pawlikowsky ist das Verbrechen in Pösing am 31. Mai 1520 geschehen.

Christenkind ermordet. Dreißig der Schuldigen wurden verbrannt, die übrigen aus ganz Ungarn ausgewiesen.*)

Acta sanct. 2. Bd. des April. p. 839.

1525. Ein ritueller Mord in Budapest, welcher unter der Bevölkerung eine allgemeine Bewegung gegen die Juden hervorruft.

Henri Desportes, Le mystère du sang. 81.

1540. Zu Sappenfeld in Bayern wird vor dem Osterfeste der vierjährige Michael Pisenharter von den Juden seinem Vater entführt und nach Titting**) (nördlich von Ingolstadt) gebracht, wo er drei Tage lang die grausamsten Qualen erdulden mußte, und ihm durch Öffnen der Venen das Blut abgezapft wurde. Der Leichnam, den man später in einem benachbarten Walde fand, trug noch die Spuren der Kreuzigung. Das Blut desselben wurde hernach in Posingen gefunden. Raderus, Bavaria sancta, 3. Bd. 176 f.

1547. Zu Rava in Polen stehlen die Juden Moses und Abraham den Knaben eines Schneiders namens Michael und töten ihn; sie wurden verbrannt und ihre Glaubensgenossen ausgewiesen.***) Acta sanct. 2. Bd. des April. p. 839.

1569. In Witow (Polen) wird der zweijährige Sohn Johann der Witwe Kozmianina von einem Christen namens Lorenz von Bobrow für zwei Silbermark an den Leipziger Juden Jakob verkauft und auf gräßliche Weise gemordet. Ludwig Dyez, Gouverneur von Krakau, berichtet über diesen Fall, sowie, daß gleichzeitig in Bielko und anderwärts viel Christenblut von den Juden vergossen worden ist, an den König.

Acta sanct. ebenda.

1571. M. A. Bradaginus wird von den Juden lebend geschunden und auf grausame Weise gemordet.

Sebastian Münster, Cosmographia.

---

*) Pawlikowski führt Bonfinius als Quelle an und verlegt den Fall in das Jahr 1523.

**) Pawlikowski führt statt Titting den Ort Heitingen an.

***) Nach Pawlikowski war der Vater kein Schneider, sondern ein Schuster.

1573. In Berlin wird am 28. Januar ein Jude namens Leopold hingerichtet, der von einem Bettler ein Kind gekauft hatte, welches er anderen Juden übergab, die es zu Tode marterten.

Sartorius, p. 53.

1574. Zu Punia in Litthauen tötet der Jude Joachim Smierlowitz kurz vor dem Palmsonntag ein siebenjähriges Mädchen namens Elisabeth. Eine Inschrift und ein Bild in der Kapelle zum heiligen Kreuz in Wilna bezeugen, daß das Blut des Kindes mit dem Mehle vermischt wurde, welches zur Bereitung der Osterkuchen dient.

Um dieselbe Zeit stahlen die Juden auch in Zg'obice einen Christenknaben, den sie nach Tarnow entführten, wo sich auch ein anderer Christenknabe in den Händen der Juden unter verdächtigen Umständen vorfand; beide Knaben wurden noch rechtzeitig befreit.*)

Acta sanct. 2. Bd. des April p. 839.

1575. Die Juden töten das Kind Michael von Jacobi und entgehen der Strafe.

Henry Desportes, Le mystère du sang 83.

1586. Christoph Brouver berichtet über eine Reihe von Fällen, in denen Christenkinder ihren Eltern entrissen und getötet wurden und Rupert führte an der Hand von Vergleichen diese Verbrechen auf das Treiben der Juden zurück.

Brouver, Annal. von Treves vom J. 1586;
Rupert, die Kirche und die Synagoge.

1590. In dem Flecken Szydlow stehlen die Juden vom Felde ein Kind und entziehen ihm durch Öffnen der Venen und zahlreiche Stiche das Blut. Der Leichnam wurde später an einem einsamen Orte gefunden und trug noch alle Spuren der Tortur. Acta sanct 2 Bd. des April 839.

1592. Zu Wilna wird ein siebenjähriger christlicher Knabe namens Simon von den Juden auf furchtbare Weise zu Tode gemartert. Sie fügten seinem Körper durch Messer und Scheren mehr als 170 Wunden zu, außer den vielen Stichen, die sie ihm unter den Nägeln der Finger und Zehen beibrachten. Der Leichnam wurde den Bernhardinermönchen übergeben. Acta sanct. 3. Bd. des Juli.

---

*) Nach Pawlikowski im J. 1579 geschehen.

1595. Zu Goslyn in Posen verkauft eine Frau ihr Kind*) an die Juden, welche es zu Tode martern. Zwei Juden wurden dafür hingerichtet.
Acta sanct.

1597. In der Nähe von Szydlow stehlen die Jüden das Kind eines Bauern und martern es auf grausame Weise zu Tode. Das abgezapfte Blut verwandten sie zur Einweihung ihrer neuen Synagoge in Szydlow. Die von den Christen aufgefundene Leiche wies Stiche in den Augenlidern, im Hals, in den Adern, Gliedern und selbst in den Geschlechtsteilen auf.
Acta sanct. 2. Bd. des April 389.

1598. Im Dorfe Wozniki der polnischen Provinz Podolien wird der vierjährige röm.-kathol. Knabe Albert, Sohn des Bauers Matthäus Pietrzynin aus Swierzanów, von zwei jungen Juden gestohlen und vier Tage vor dem jüdischen Osterfeste unter den grausamsten Qualen geschlachtet, wobei die angesehensten Juden des Landes beteiligt waren. Das Verbrechen kam ans Licht und die Juden boten alles auf, um die Richter zu bestechen. Drei Juden wurden gerädert, und der Rabbiner Isaak gestand, daß die Juden thatsächlich Christenblut zu rituellen Zwecken gebrauchen und es teils in Wein, teils in den Osterkuchen genießen.
Acta sanct., 2. Band des April 835;
Tentzel, monatl. Unterred. v. Juli 1693, p. 557;
Hosmann, das schwer zu bekehrende Judenherz, p. 258.

1650. Zu Kaaden in Böhmen wird am 11. März der fünfeinhalbjährige Matthias Tillich von einem Juden geschlachtet. Am 21. März wurde der Schuldige gerädert.
Tentzel, monatl. Unterred. v. Jan. 1694, p. 148 u. v. Dez. 1694, p. 975;
Georgius Crugerius, Sacri pulveres.

1650. Zur selben Zeit geschehen ähnliche rituelle Morde in Steiermark, Kärnten und Krain.
Tentzel, monatl. Unterred. v. Jan. 1694, p. 152.

*) Nach Pawlikowski soll sie bereits das dritte Kind an die Juden verkauft haben.

1650. In Deutschland werden eine ganze Reihe Christenkinder von Juden geopfert.
Acta sanct., 2. Band, 17. Tag des April, p. 504 u. 505.

1655. In Tunguch in Nieder-Deutschland morden die Juden zu ihrem Osterfeste ein Christenkind. 45 der Schuldigen wurden verbrannt.
Tentzel, monatl. Unterred. v. Juli 1693, p. 553.

1665. In Wien schlachten die Juden am 12. Mai eine Frau auf grausame Weise. Man fand den Leichnam in einem Teiche, in den man ihn in einem mit Steinen beschwerten Sacke hineingeworfen hatte. Der Körper war ganz mit Wunden bedeckt, der Kopf und die Beine bis zur Kniehöhe waren vom Rumpfe getrennt.
Heinr. A. v. Ziegler, Tägl. Schauplatz, p. 553.

1669. Auf dem Wege von Metz nach Boulay, in der Nähe des Dorfes Glatigny, wird am 25. September von dem Juden Raphaël Levy ein dreijähriges Christenkind seiner Mutter gestohlen und in der gleichen Weise wie 1665 die Frau in Wien furchtbar verstümmelt. Levi wurde am 17. Januar 1670 verbrannt.
Abrégé du procès fait aux Juifs de Metz, éd. 1670.

1675. Zu Mieß in Böhmen wird am 12. März ein vierjähriges Christenkind von den Juden gemordet. Die Verbrecher erhielten die verdiente Strafe.
Acta sanct., 2. Band des April.

1684. Im Dorfe Grodno, Gouvernement Minsk in Rußland, stiehlt der Jude Schulka den sechsjährigen Christenknaben Gabriel und entführt ihn nach Bialystok, wo er in Gegenwart mehrerer Juden unter Abzapfung des Blutes zu Tode gemartert wird.
Akten des Magistrates in Zabludowo.

? Das Martyrium des heiligen Knaben Hänslein von Köln.
Acta sanct., Martyr. Tom. III., p. 502.

1720. In der Nähe der Stadt Hall in Tirol versucht ein Jude, einen zweijährigen Christenknaben zu entführen, wird aber noch rechtzeitig ertappt.
Ignatius Zach, Marter des heil. Andreas von Rinn, p. 16.

1753. Am Charfreitage, den 20. April, wird in einem Dorfe bei Kijew (Rußland) der dreieinhalbjährige Sohn Stephan des Edelmannes Studzinski von den Juden geraubt, bis zum Ende des Schabbes in einer Schenke versteckt gehalten und dann unter Mithilfe des Rabbiners Schmaja grausam geopfert. Das Blut wurde in verschiedene Flaschen gegossen, der Leichnam dagegen in den nahen Wald getragen, wo ihn die Bewohner des Dorfes am ersten Ostertage auffanden.

Kriminalregister des Stadtgerichtes von Kijew.

1764. Am 19. Juni verschwindet in Orkul (Ungarn) der zehnjährige Sohn des Johann Balla und wird am 25. Juni, von vielen Wunden bedeckt, in einem benachbarten Gehölz aufgefunden. Drei Juden gestanden den Mord ein; einer derselben bekehrte sich im Gefängnis zum Katholicismus.

Tisza-Eszlar, von einem ungar. Abgeordneten. 108.

1775. Feller berichtet über einen 1775 in Polen verübten rituellen Mord und über ein grausames Verbrechen der Juden zu Weißenburg im Elsaß, ferner erwähnt er M. Hirschfelds „Lettres sur la Suisse", in welchem ein ähnliches Verbrechen in der Schweiz angeführt wird, welches die Vertreibung der Juden aus Bern zur Folge hatte, und nimmt endlich von dem kurze Zeit vorher erfolgten rituellen Morde in der Stadt Thorn in der belgischen Provinz Lüttich Notiz.

Journal historique et littéraire vom 18. Jan. 1778.

1791. Am 21. Februar wurde vor einem Dorfe bei Tasnad (Siebenbürgen) der Leichnam des dreizehnjährigen Andreas Takals, welcher bei einem Juden namens Abraham gewohnt hatte, aufgefunden. Durch Öffnen einer Halsarterie war ihm das Blut entzogen worden. Der fünfjährige Sohn Abrahams erzählte vor Gericht, daß sein Vater mit dem Juden Jakob und dem Rabbiner Karolyer den Knaben Andreas getötet hätten. Die Schuldigen wurden zum Tode verurteilt, aber vom Kaiser Joseph II. begnadigt. (!)

Die Gerichtsakten in den Archiven von Zilah.

1791. Zu gleicher Zeit wird von einem rituellen Morde in Holleschau in Mähren und von einem solchen zu Woplawicz im Bezirke Dublin berichtet.

Tisza-Eszlar, von einem ungar. Abgeordneten.

1791. Unter der Regierung des Sultans Selim III. (1789—1808) töten die Juden in Pera einen jungen Griechen, indem sie ihn an den Beinen an einem Baume aufhängen. Sechzig Juden wurden des Verbrechens überführt und zu je zehn an Stricken in den Bazars aufgeknüpft.

Henry Desportes, Le mystère du sang. 89.

1803. Am 10. März kommt der 72jährige Jude Hirsch aus Sugenheim auf den zwischen den Flecken Ullstadt und Lengenfeld bei Nürnberg liegenden Weiler Buchhof und bemächtigt sich eines zwei Jahre und vier Monate alten Kindes. Als das Kind mit dem Juden vermißt wurde, kam dieser aus dem naheliegenden Walde über das quere Feld wieder nach Buchhof, war voll Angst und half das Kind selbst suchen. Tags darauf leugnete der Jude, am 10. März überhaupt in Buchhof gewesen zu sein. Der Vater des Kindes wollte das Gegenteil mit Zeugen beweisen, wurde aber von der Justizstelle mit Drohungen und Scheltworten abgewiesen. Am zwölften Tage fand man das Kind tot, unter der Zunge verwundet, im Munde blutig und ungeachtet des schmutzigen Wetters ganz rein an Kleidern. Das damalige Kreisdirektorium zu Neustadt wurde von den Juden so lange belagert, bis die Sache zu ihrer Zufriedenheit ausfiel. Der Vater wurde unter Drohungen gezwungen, ein Protokoll zu unterschreiben, wonach das bei der Auffindung noch warme Kind erfroren wäre.

Friedr. Oertel, „Was glauben die Juden?"
Bamberg, 1823.

1804. oder 1805. In Gräfenberg bei Nürnberg wird ein 2 bis 3 Jahre alter Knabe von einem alten Juden aus Ermreuth, namens Bausoh, entführt. Durch einige auf das Geschrei des Kindes herbeigeeilte Soldaten wurde das Verbrechen verhütet.

Dr. J. W. Ghillany, das Judentum und die Kritik,
Nürnberg 1844.

1810. In Aleppo verschwindet eine arme christliche Trödlerin. Da sie unter dem Schutze von keinem Konsul stand, so kam es nicht zum Prozeß; aber die öffentliche Meinung beschuldigte einen jüdischen Makler, Rassul Ancona, sie getötet zu haben, um für das Osterfest frisches Blut zu haben.

John Barker, engl. Ex-Konsul in Aleppo, in einem Briefe. (Laurent, relation historique des affaires de Syrie.)

1812. Auf der Insel Korfu wurden im Oktober drei Juden zum Tode verurteilt, welche ein Kind erdrosselt hatten. Etwas später wurde hier das Kind eines Griechen namens Riga gestohlen und von den Juden getötet.

Achille Laurent, Affaires de Syrie.

1817. Der in diesem Jahre an dem minderjährigen Mädchen Marianna Adamowicz zu Wilna (Rußland) begangene Mord wurde wegen Verjährung niedergeschlagen.

Konstantin R. de Cholewa Pawlikowski, der Talmud p. 280.

1823. Am 24. April wird zu Wielicz, im russischen Gouvernement Witebsk, der 3½ jährige Sohn des Invaliden Jemelian Iwanow von Juden gestohlen, unter Abzapfung des Blutes zu Tode gemartert und endlich in ein nahe gelegenes Tannengebüsch hingelegt, wo die Leiche am 4. Mai gefunden wurde. Trotz vieler die Juden belastenden Zeugenaussagen, wurde der Prozeß plötzlich niedergeschlagen.

Pawlikowski, ebenda.

1824. In Beyrut wird der Dolmetscher Fathallah-Seyegh von seinen jüdischen Hauswirten getötet. Die Untersuchung ergab, daß er für rituelle Zwecke gemordet war.

Henri Desportes, Le mystère du sang. p. 89.

1826. Bei Warschau wird an der Chaussee ein ermordeter fünfjähriger Knabe, dessen Körper über hundert Wunden als Zeichen der Blutentziehung aufwies, gefunden, wodurch ganz Warschau in Aufruhr gerät. Die Juden suchten, ohne noch angeklagt worden zu sein, überall ihre Unschuld zu beweisen. Die den Gerichten gemachte Anzeige wurde hierauf samt dem ärztlichen Zeugniß bald ad acta gelegt.

Pawlikowski, wie oben. p. 282.

1827. Zu Wilna in Rußland wird der zerstochene Leichnam des Bauernkindes Ossyp Petrowicz gefunden, welches vorher, nach den Aussagen des 16 jährigen Hirten Zukowski, von den Juden geraubt worden war.

Nach einer amtl. Mitteilung des Gouvernements zu Wilna.

1827. In Warschau verschwindet ein christliches Kind zwei oder drei Tage vor dem jüdischen Osterfeste.

Chiarini, Teoria del Giudaïsmo. 1. Bd. p. 355.

1827. Etwa um dieselbe Zeit sah die 17 jährige Jüdin Ben-Noud an der Decke ihrer Wohnung in der Stadt Antiochia zwei an den Beinen aufgehängte Kinder. Ihre Tante sagte ihr, daß die Kinder unartig gewesen und dafür bestraft worden wären. Später waren die Leichen verschwunden, doch fand sie eine Vase voll Blut.

Henri Desportes, Le mystère du sang. p. 89.

1829. Zu Hamath in Kleinasien wird eine junge Türkin von den Juden furchtbar verstümmelt. Die Juden retteten durch Geld ihr Leben und wurden nur ausgewiesen.

1829. In Turin entführten die Juden die Frau des Kaufmanns Antoine Gervalon ihrem Manne und schleppten sie in einen Keller, wo sie von zwei Rabbinern auf ihre Opferung vorbereitet wurde. Ihr Mann durchlief mit einigen Soldaten das Judenviertel, indem er den Namen seiner Frau laut ausrief. Die Frau gab ihm mit letzter Kraftanstrengung Antwort und wurde darauf befreit. Durch Geld gelang es den Juden, den Vorfall totzuschweigen.

Auszug aus einem Briefe des Baron von Kalte.

1831. In St. Petersburg töten die Juden die Tochter eines Unter-Offiziers der Garde. Der rituelle Zweck des Mordes wurde von vier Richtern anerkannt, von dem fünften als zweifelhaft bezeichnet. Die Schuldigen wurden nach Sibirien geschafft.

Henri Desportes, Le mystère du sang. 91.

1834. Die zum Christentum übergetretene Jüdin Ben-Noud war in Tripolis Zeugin, wie ein christlicher Greis von vier oder fünf Juden geknebelt und an den Zehen an einem Orangenbaume aufgehängt wurde. In dem Augenblick, wo der

Greis dem Verscheiden nahe war, schnitten ihm die Juden mit einem Schächtmesser den Hals ab und ließen den Körper hängen, bis alles Blut in einer Schale gesammelt war.

Henri Desportes, Le mystère du sang. 91.

1839. In Damaskus wird eine Flasche mit Blut auf dem Zollamt entdeckt und angehalten; dieselbe wird trotz eines Angebotes von 10,000 Piastern seitens des Juden, der sie reklamiert, nicht herausgegeben.

Laurent, relation historique.

1839. Um dieselbe Zeit, kurz vor Ostern, ließen sich auf der Insel Rhodus einige Juden durch den 7 bis 8 Jahre alten Knaben einer Händlerin Eier bringen; der arme Kleine kehrte nie zu seiner Mutter zurück. Die Juden verstanden es, durch Geld den Prozeß in die Länge zu ziehen und endlich zu unterdrücken.

Henri Desportes, Le mystère du sang. 92.

1840. Der Mord des Pater Thomas.

Der Großrabbiner von Damaskus, Jakub-el-Antabi, wünschte zum Purim-Feste (15. Februar) eine Flasche Christenblut und beauftragte hierzu die reichen jüdischen Kaufleute Brüder Arari, welche sich dieser Blutsteuer nicht entziehen durften, wenn sie nicht aus der Synagoge ausgestoßen werden wollten.

Am 5. Februar wurde der hochachtbare Kapuziner-Pater Thomas, ein sehr beliebter Arzt, in das Judenviertel gerufen, ein Kind zu impfen. Bei der Rückkehr führte ihn sein Weg vor dem Hause des ihm befreundeten Daud Arari vorüber, welcher den alten Kapuziner einlud, hereinzukommen. Kaum eingetreten, wird Pater Thomas von den zwei Brüdern Arari, ihrem Onkel und zwei der vornehmsten Juden der Stadt überfallen, an Händen und Füßen gebunden und in ein entferntes Zimmer gebracht. Inzwischen suchte Daud einen Rabbiner zu finden und traf den später zum Islam übergetretenen Khakam Rabbi Mischon Abu-el-Afieh', welcher auch mitging. Da der nach Sonnenuntergang herbeigeholte jüdische Barbier Soliman trotz großer Versprechungen nicht den Mut hatte, den Priester zu ermorden, entschloß sich der Freund des Paters und von

den Christen am höchsten geachtete Jude Daud Arari selbst, dem Unglücklichen mit zitternder Hand die Kehle durchzuschneiden, wobei ihm sein Bruder Aron half. Das Blut wurde in einem kupfernen Becken aufgefangen und in eine Flasche von weißem Glas, genannt Khalabieh, gegossen, welche hierauf der Khakam Abu-el-Afieh' zum Großrabbiner trug.

Um vor den genauen Nachforschungen Ibrahim Amara's, des ergebenen Bedienten des ermordeten Priesters, sicher zu sein, wurde auch dieser von 5 Juden in ein Haus gelockt, unter dem Vorgeben, daß sein Herr dort sei. Im Hause stürzten sich 7 Juden auf den Diener, banden ihn und warfen ihn zu Boden. Hierauf schlachtete der Jude Mehir-Farkhi den Unglücklichen, indem er dessen Hals über eine verzinnte Kupferschale hielt. Das Blut wurde dann in eine Flasche gegossen und dem Großrabbiner gebracht. Das Fleisch und die Knochen des Dieners warfen die Juden in die Latrinen. Der Leichnam des Paters wurde in kleine Stücke zerschnitten, die man nach und nach in den Abzugskanal warf; um jedes Verdachtsmoment auszuschließen, wurden auch die Knochen zertrümmert.

Infolge des Geständnisses zweier Zeugen, welche auf Geheiß Daud Araris die Überreste des ermordeten Priesters fortschafften, stellte man in dem Kanal Nachforschungen an und förderte noch viele Reste des Opfers zutage. Auch der Rabbiner Abu-el-Afieh, der während des Prozesses Mohamedaner wurde, legte ein völliges Geständnis ab und bestätigte, daß der Mord begangen sei „zu einem religiösen Zwecke; das Blut war erforderlich zur Erfüllung unserer religiösen Gebräuche." Daud und Isaak Arari gestanden ebenfalls, daß sie den Pater getötet hätten „wegen des Blutes." Abu-el-Afieh bestätigte die Aussage des Dieners des Daud, daß das Christenblut zum Backen der Mazzoth gebraucht werde, und teilte mit, daß der Großrabbiner einen Teil des erhaltenen Blutes nach Bagdad geschickt habe, wo die Juden von ihm Christenblut verlangt hatten.

Sechszehn der angesehensten Juden von Damaskus waren in den Prozeß verwickelt. Zwei starben während

der Untersuchung, vier wurden wegen ihrer Geständnisse begnadigt, die übrigen zehn zum Tode verurteilt.

Die Juden von ganz Europa hatten ein lebhaftes Interesse an den Vorgängen in Damaskus und schickten Crémieux, Munck und Moses Montefiore zum Vizekönig Mehemed Ali, der, vom jüdischen Golde besiegt, den Befehl gab, daß die verhafteten Juden in Freiheit zu setzen seien.

Ach. Laurent, Relation historique des affaires de Syrie depuis 1840 jusqu'en 1842, et la procédure complète dirigée en 1840, contre les juifs de Damas. Paris 1846.

1843. Aus Rodos, Korfu und anderwärts werden Mordthaten von Juden an Christenkindern berichtet.

Hamont, l'Egypte sous Méhémet-Ali. (Paris, 1843.)

1875. In Zboro, Komitat Sáros in Ungarn, überfallen mehrere Juden die 16 jährige Dienstmagd Anna Zampa im Hause ihres Dienstherrn Horowitz. Man hatte schon das Messer über sie erhoben, als die zufällige Dazwischenkunft eines Fuhrmanns sie rettete. Der Gerichtspräsident Bartholomäus Winkler war den Juden verschuldet und hütete sich deshalb die Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen.

M. Onody, Tisza-Eszlar.

1877. Im Dorfe Szalács im Komitat Bihar (Ungarn) verkaufte ein gewisser Joseph Klee seine sechsjährige Nichte Therese Szábo und seinen neunjährigen Neffen Peter Szábo den Juden, von denen die beiden Kinder gemordet wurden. Die Leichenschau hielt ein jüdischer Arzt, welcher erklärte, daß die Kinder nicht gemordet wären, und damit hatte die Sache ihr Bewenden. M. Onody, ebenda.

1878. In Steinamanger verschwindet ein christliches Dienstmädchen, dessen Eltern auf dem Lande wohnten.

M Onody, ebenda.

1879. In Steinamanger wird abermals ein Dienstmädchen vermißt, dessen Eltern auf dem Lande wohnten.

1879. Zur selben Zeit wird von einem rituellen Morde in Tallya im Komitat Zemplin berichtet.

1879. Am 15. Oktober tötet in Piros im Komitat Bacs-Bodrugh der Jude Großmann die bei ihm bedienstete 15jährige Libi Sipos. Der vom Blut gänzlich entleerte Körper, den man später auffand, trug auf dem Leibe eine kreisrunde Wunde.

1879. In Budapest wird ein im Judenviertel dienendes junges Mädchen vor dem Purim-Feste durch einen Trank derart eingeschläfert, daß es erst 24 Stunden nach dem Feste erwacht und sich so schwach fühlt, daß es kaum gehen kann. Sie entdeckte am rechten Oberarm, am linken Oberschenkel und am Leibe unterhalb des Nabels kreisrunde rote Wunden, welche blutigen Flecken glichen und, in deren Mitte sich eine kleine Öffnung befand. Das Mädchen gab den Dienst sofort auf. M. Onody, ebenda.

1879. Zu Kutais im Kaukasus töten 4 jüdische Gypshändler ein sechsjähriges Mädchen namens Sarah. Zwischen den Fingern war, wie man am Leichnam bemerkte, das Fleisch wie mit einem Messer zerschnitten, an den Beinen etwas oberhalb der Wade hatte man horizontale Einschnitte gemacht, und die Adern enthielten nicht einen Tropfen Blut. Unter der Beihilfe der mächtigen Juden Rußlands entgingen die Schuldigen der Strafe.

„Univers" vom 5. April 1879.

1880. Ein ritueller Mord zu Komorn in Ungarn.

M. Onody, Tiza-Eszlar.

1880. In Steinamanger verschwindet ein junges Mädchen, die Tochter eines armen Schuhmachers. M. Onody, ebenda.

1880. In Alexandrien töten die Juden das Kind eines Schiffskapitäns von der Insel Cypern in Abwesenheit des Vaters. Dem Kinde war durch Öffnen der Venen das Blut bis auf den letzten Tropfen entzogen worden. Dem Vater wurde nicht gestattet, nach Alexandrien zurückzukehren, und die Juden entgingen der Strafe.

Die Zeitung „Trompette" in Alexandrien vom 2. April 1881.

„Cività cattolica" v. Dezember 1881.

1881. Zu Kaschau in Ungarn verschwindet die Tochter eines gewissen Joseph Koczis; nach zwei Wochen wurde der gänzlich von Blut entleerte Leichnam in einem Brunnen gefunden.

M. Onody, Tiszar-Eszlar.

1881. In Steinamanger verschwindet die achtjährige Enkelin eines Kutschers, der bei einem Juden diente.
M. Onody, ebenda.

1881. In Alexandrien töten die Juden abermals ein Christenkind namens Evangelio Fornorali. Das am Meeresstrande aufgefundene erdrosselte Kind wurde von seinen Eltern mehrere Tage lang zur Besichtigung ausgestellt und gab Anlaß zu einem Aufruhr gegen die Juden. 3000 Soldaten kamen aus Kairo und setzten die Stadt in Belagerungszustand. Die des Mordes am meisten verdächtige Familie Baruch wurde verhaftet, später aber wieder freigelassen.
„Cività cattolica", von Dezember 1881.

1881. Im Dezember wird in einer wilden Schlucht unweit der galizischen Stadt Lutscha die gräßlich verstümmelte Leiche der polnischen Magd Franziska Mnich aufgefunden, welche bei dem jüdischen Schankwirt Moses Ritter in Dienst gestanden hatte und von ihm vergewaltigt war. Der Bauer Mariell Stochlinski gestand, daß die Eheleute Moses und Gittel Ritter die Franziska ermordet hatten und er ihnen dabei Hilfe geleistet hat. Man hatte dem Mädchen die Haare abgeschoren, weil es das Kebs-Weib eines Juden gewesen, und ihm den Uterus aufgeschnitten, um die jüdische Frucht von der nicht jüdischen Mutter zu trennen. Bei der im Dezember 1883 in Rzeszow stattgefundenen Hauptverhandlung plaidierte Staatsanwaltschaftsubstitut Poyocielski auf Mord, begangen von Juden aus rituellen Gründen, worauf die Geschworenen einstimmig auf Schuldig erkannten. Der oberste Gerichtshof in Wien vernichtete das Urteil, verwies die weitere Verhandlung an das Schwurgericht in Krakau und befahl, daß das Moment des rituellen Mordes nicht mehr angeregt werden dürfe. — Die Geschworenen in Krakau fällten auch nach Ausscheidung dieses Moments einstimmig den Schuldspruch. In einer Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes beantragte der General-Prokurator Hofrat Simonowicz die Kassierung des Schwurgerichtserkenntnisses und die sofortige Freisprechung der Angeklagten. Die hierzu nötige Einstimmigkeit der 21 Richter war nicht zu erzielen, doch wurde das Urteil wiederum vernichtet und die Sache zur nochmaligen Untersuchung und Verhandlung nach Krakau zurückgewiesen. — Bei der neuen Verhandlung erklärte der als Zeuge vernommene Pfarrer von Lutscha, in einer polnischen Übersetzung des Talmud gelesen zu haben, daß Juden, welche ein Christenmädchen verführen, dasselbe töten müssen, damit ihre eigenen Kinder heiraten können. Die Geschworenen sprachen zum dritten Mal einstimmig das Schuldig aus, und der Gerichtshof verurteilte die Angeklagten zum Tode durch den Strang. Die Verteidiger legten jedoch zum dritten Male die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und diesmal sprach der oberste Gerichtshof die Angeklagten frei und befahl auf telegraphischem Wege ihre sofortige Freilassung.
Otto Glagau, der Kulturkämpfer. Heft 128. 15. Febr. 1886.

1882. Der Mord in Tisza-Eszlar.
Am 1. April, kurz vor dem jüdischen Passahfeste, verschwand in Tisza-Eszlar das 14 jährige Christenmädchen Esther Solymosi. Da das Mädchen zuletzt in der Nähe der Synagoge gesehen worden, lenkte sich der Verdacht sofort auf die Juden. Die beiden Söhne des Tempeldieners Josef Scharf, der 5 jährige Samuel und der 14 jährige Moritz beschuldigten ihren Vater und sagten aus, die Esther sei in den Tempel geführt, dort entkleidet und geschlachtet worden. Schächter Schwarz, welcher dem Mädchen den Hals durchschnitten haben soll, erklärte am 20. Juli 1882 dem Präsidenten Kornisz: Als Esther an jenem Tage vor der Synagoge vorbeiging, hätte sie ihn verhöhnt, worauf er ihr einen Schlag auf den Kopf versetzte und sie tot zur Erde fiel. Die Leiche habe er bis zum Abend verborgen gehalten und dann in die Theiß geworfen. Bei der Hauptverhandlung zog Schwarz diese Aussage jedoch zurück. Der Leichnam des Mädchens blieb verschwunden. Vier Monate nach der That zog man aus den Fluten der Theiß einen in die Kleider der Esther gehüllten weiblichen Leichnam. Derselbe konnte jedoch von der Mutter und den nächsten Verwandten nicht erkannt werden, da die aufgefundene Leiche ein völlig ausgewachsenes Frauenzimmer

zeigte, das seine Unschuld bereits verloren hatte und erst wenige Tage vor der Auffindung gestorben sein konnte, wie das ärztliche Gutachten lautete. Zwei der angeklagten Juden gestanden den Leichenschmuggel ein, widerriefen dieses Geständnis aber in der Schlußverhandlung.

Der Prozeß stieß fortwährend auf die außerordentlichsten Hemmnisse. Der erste Untersuchungsrichter hatte mit schweren Geldverlegenheiten zu kämpfen und Juden zu seinen Hauptgläubigern. Diese drängten ihn, zu Gunsten der Angeklagten zu wirken. Der Richter geriet in Disziplinaruntersuchung und nahm sich das Leben. Seinen Nachfolger, den Vicenotar Bary, fanden die Juden unbestechlich und boten deshalb jedes Mittel auf, ihn zu verleumden. Der erste Staatsanwalt erschoß sich, weil er der Bestechung durch die Juden dringend verdächtig war, während zwei andere gleichfalls in Disciplinaruntersuchung fielen, weil sie Zeugen gegen den Untersuchungsrichter Bary gedungen hatten. Im geheimen Auftrage des Oberstaatsanwalts Kozma reiste der Polizeikommissar Barcza aus Debreczin umher, um den Untersuchungsrichter zu bespionieren, gegen die Belastungszeugen Material zu erspähen und für die Angeschuldigten Entlastungszeugen aufzutreiben.

Die jüdischen Finanzmächte begannen auf die von ihnen leider ziemlich abhängige österreichisch-ungarische Regierung einen empfindlichen Druck zu üben und von derselben unter versteckten und offenen Drohungen die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zu fordern. Die Bemühungen der „Alliance israélite universelle", bei der Verhandlung die Öffentlichkeit auszuschließen, scheiterten an der Standhaftigkeit des Justizministers Pauler. Als öffentlicher Ankläger waltete jedoch nicht der ordentliche Staatsanwalt von Nyiregyhaza, sondern ein siebenbürgischer Sachse namens Seiffert, den Oberstaatsanwalt Kozma zu diesem Amte erwählt hatte. Seiffert hielt, anstatt die Anklage zu begründen, einfach eine Verteidigungsrede, er entlastete die Angeklagten und belastete deren Verfolger und erhob sogar gegen den Gerichtshof scharfen Tadel. Sein Gebahren war so skandalös, daß die zwölf christlichen Advokaten am

Gerichtshofe zu Nyiregyhaza sich beim Justizminister beschwerten. Der Vorsitzende des Gerichtshofes ward allmählich so eingeschüchtert, daß er dem Advokaten Szalay, welcher die Mutter der ermordeten Esther vertrat, streng untersagte, von einem rituellen Morde zu sprechen. Die sechs Wochen dauernde Schlußverhandlung endete mit der völligen Freisprechung der Angeklagten. Da in Nyiregyhaza, Preßburg, Budapest, Kaschau, Ödenburg und anderen Orten Tumulte entstanden, sahen sich die Freigesprochenen genötigt, das Land zu verlassen, wozu sie von der Judenschaft mit den nötigen Mitteln versehen wurden.

Otto Glagau, Der Kulturkämpfer, Heft 86, Juli 1883.

1882. Zu Galata, dem Ghetto von Konstantinopel, wird ein Kind in ein jüdisches Haus gelockt; mehr als zwanzig Leute sahen es hineingehen. Am folgenden Tage fand man seinen Leichnam im Goldenen Horn. Die Folge davon war eine Emeute.

1882. Kurze Zeit später trägt sich in Galata ein ganz ähnlicher Fall zu. Serouios, der angesehenste Advokat der griechischen Gemeinde, richtete eine Bittschrift an die Repräsentanten aller christlichen Mächte Europas in Konstantinopel, um Gerechtigkeit zu erlangen, aber die Juden bestachen die türkische Polizei, welche die Akten verschwinden ließ. Bestochene Ärzte erklärten die Mutter des gestohlenen und ermordeten Kindes für geistesgestört.

Ed. Drumont, La France juive II, S. 402.

1883. Abermals ein ritueller Mord in Galata. Der Chef der Polizei in Pera und der Polizeikommissar in Galata wurden vom jüdischen Golde gewonnen und verhinderten die Untersuchung. Die Zeitung „Der Stambul", welche energisch gegen die Schuldigen aufgetreten war, wurde unterdrückt, und diese Unterdrückung kostete den Juden 140 000 Franks.

Ed. Drumont, ebenda.

1884. Der Mord in Skurz.

Am 21. Januar abends 8 Uhr verließ der 14 jährige Onophrius Cybulla das Haus seines Dienstgebers, um sich

zu seinen Eltern zu begeben, wo er aber nicht eintraf. Man fand ihn am nächsten Morgen unter einer Brücke als zerstückelte Leiche. Die beiden Oberschenkel fehlten, während die Unterschenkel in der Nähe des vollständig nackten Leichnams lagen. Nach dem ärztlichen Gutachten waren die Oberschenkel mit großer Sachkenntnis und Geschicklichkeit aus den Beckenpfannen und Kniegelenken losgelöst worden, und obgleich der Ermordete sehr kräftig und vollblütig gewesen, zeigte sich an dem toten Körper doch völlige Blutleere. Die Leiche wies viele Verletzungen auf, die dem Körper teils noch im Leben, teils erst nach dem Tode zugefügt worden sind. Unter anderem wurde dem Ermordeten auch der Bauch aufgeschlitzt. Der Verdacht lenkte sich namentlich auf den jüdischen Schächter Blumenheim, auf den Kaufmann Heymann Boß und dessen Vater, sowie auf den Pferdeschlächter Hermann Josephsohn. Blumenheim wies nach, daß er in der Mordnacht auswärts gewesen sei, während Josephsohn und später auch die beiden Boß in Haft genommen wurden. Im Ziegenstalle des Boß, sowie auf dem Hofe im Dünger entdeckte man flüssiges und geronnenes Blut. Den Josephsohn will der Arbeiter Mankowski in der Nähe der Brücke, wo die Leiche gefunden wurde, mit einem schweren Sacke auf dem Rücken gesehen haben. An seiner linken Hand waren sämtliche Finger und namentlich der Daumen verletzt. Der medizinische Sachverständige Dr. Lindenau bekundete hierüber vor Gericht: „Am Zeigefinger befinden sich anscheinend Eindrücke von Schneidezähnen, und die Wunde kann durch einen Biß entstanden sein, während der Betroffene einem anderen den Mund zuhalten wollte.“ Übrigens habe Hermann Josephsohn damals gegen ihn, den Arzt, widersprechende und durchaus nicht plausible Angaben über die Ursache der Verwundung gemacht. Auf einem wollenen Jacket Josefsohns stellte der gerichtliche Sachverständige, Chemiker Dr. Bischof in Berlin, Spuren von Menschenblut fest. Im Laufe der Untersuchung wurden aber alle diese erschwerenden Indizien für nicht zureichend erachtet und die verhafteten Juden wieder freigelassen.

Der Minister des Innern, Herr von Puttkamer*), sandte den Berliner Criminal-Kommissarius Hoest, dem bei dem Prozesse in Konitz, wegen des Brandes der Synagoge in Neustettin, die dort angeklagten Juden hauptsächlich ihre Freiheit dankten, nach Westpreußen, um die Urheber des Mordes von Skurz zu ermitteln. Herr Hoest kam auch in diesem Falle bald zur Ueberzeugung, daß die beschuldigten Juden unschuldig waren; der eigentlich Schuldige aber ihr Ankläger, der katholische Fleischermeister Behrendt in Skurz, sei, den er am 10. Mai in Haft nahm. Der Arbeiter Mankowski bekannte jetzt Herrn Hoest, daß es nicht Josephsohn, sondern Behrendt gewesen sei, dem er an jenem Morgen mit einem schweren Sack auf dem Rücken begegnet, um später vor dem Schwurgericht zu erklären, daß er nicht bestimmt wisse, wer es gewesen.

Am 22. April 1885 begann vor dem Schwurgerichte in Danzig die Verhandlung gegen Behrendt und zwar unter Leitung desselben Landgerichtsrates Arndt, welcher auch beim Schwurgerichte in Konitz den Vorsitz geführt hatte, wo die Juden von der Anklage, die Synagoge zu Neustettin angezündet zu haben, freigesprochen wurden. Das Beweisverfahren gegen Behrendt gestaltete sich von vornherein dermaßen, daß es nur die Juden belastete, dessen ungeachtet traten die Juden mit als Zeugen gegen Behrendt auf. Hoest wirft dem Angeklagten Judenhetze vor, während die Gensdarmen Melzner und Pfleger übereinstimmend bekunden: Behrend habe sich zwar Mühe um die Ermittelung des Mörders gegeben, dabei aber die Juden nicht verdächtigt, auch bei der Haussuchung bei Boß sich nicht auffällig benommen. Staatsanwalt Dr. Preuß nimmt die Möglichkeit an, daß Behrend von Jemand für die That bezahlt worden ist, um sie den Juden in die Schuhe zu schieben. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Thurau aus Preußisch-Stargard, wies auf die viel schwerere Belastung Joseph-

*) Über die Rassen-Zugehörigkeit des Herrn von Puttkamer vergl. Carl Paasch an verschiedenen Stellen, z. B. „Die Bombe“, Leipzig 1891, S. 8.

sohns hin, und bedauerte, daß dem Angeklagten, als er verhaftet wurde, kein Rechtsanwalt zur Seite stand, der sich gegen die Verhaftung beschweren konnte. Die Geschworenen sprachen ihr Nicht-Schuldig aus, und Behrend wurde nunnach fast einjähriger Untersuchungshaft auf freien Fuß gesetzt Nach dem wirklichen Mörder wurde nicht weiter geforscht.

Otto Glagau, der Kulturkämpfer, Ist. 110. 15. Mai 1885.
(Nach der „Nationalzeitung" und „Berliner Post".)

1885. Zu Deutsch-Lipse in Ungarn stiehlt eine Jüdin gegen Ostern einer jungen Christin ein Kind, welches nur durch ein halbes Wunder dem Messer entschlüpfte.

1885. In Mit-Kamar in Egypten wird ein junger Kopte für das Osterfest geschlachtet.

Henri Desportes, Le mystère du sang. 98.

1888. Die Blutabzapfung in Breslau.

Am 21. Juli lockte der 24jährige Max Bernstein, Rabbinatskandidat des talmudischen Collegs in Breslau, den 7jährigen Christenknaben Severin Hacke in seine Wohnung, indem er ihm Bonbons kaufte. Hier befiehlt er dem Knaben, sich zu entkleiden, was dieser, von weiteren Versprechungen verlockt, auch thut. Nun ergriff Bernstein ein scharfes Messer mit langer Klinge und machte damit mehrere Einschnitte in die Geschlechtsteile des jungen Hacke, wobei der Jude das Blut mit Löschpapier auffing. Das Kind erschrickt, läßt sich aber beruhigen und zum Schweigen bewegen. Einige Tage später bemerkte aber sein Vater die Spuren der Schnitte, fragte den Knaben aus und begab sich zu Bernstein, den er jedoch nicht antraf, worauf er bei der Polizei die Anzeige machte. In der Untersuchung suchte der Beschuldigte teils zu leugnen, teils sich hinter einer nervösen Aufregung zu verstecken. Man confrontirte den Rabbinatskandidaten mit seinem Opfer, und der kleine Severin erzählte offen und einfach das Attentat des Juden.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Sternberg in Breslau, behauptete in der am 21. Februar 1889 vor der ersten Kammer des Zuchtpolizeigerichtes in Breslau stattgefundenen

Verhandlung, daß es sich um ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit handele, während der Staatsanwalt den wahren Beweggrund in einer rituellen Blutentziehung bei einem christlichen Knaben für den israelitischen Religionskultus erblickte. Der Angeklagte selbst läugnet die Absicht, Unzucht zu treiben und eine Körperverletzung zu begehen, gehegt zu haben. Der Gerichtshof, welchem zwei Juden angehörten, verurteilte Bernstein wegen Körperverletzung zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe und erklärte gleichzeitig, daß der Beweggrund des Verbrechens kein Interesse hervorrufe. Dieses Urteil wurde jedoch nicht rechtskräftig. Am 26. November 1890 kam Bernstein in die psychiatrische Klinik zu Berlin, am 7. Januar 1890 wieder in Haft, um am 6. Juni 1890 endlich nach der Berliner Charité geschickt zu werden, deren Direktor der bekannte Judenschwager Spinola ist.

Das Medizinal-Collegium von Schlesien führt in seinem Gutachten aus, „daß Bernstein ein scharfsinniger und urteilsfähiger Mensch" ist, „der nur, was man nicht als abnorm bezeichnen könne, von gewissen theologischen Vorstellungen gänzlich erfüllt sei." Aus zahlreichen Citaten der von Bernstein selbst verfaßten Lebensgeschichte sucht das Medizinal-Collegium nachzuweisen, daß Bernstein „keineswegs eine übertriebene Meinung von sich selbst, seinen Fähigkeiten und Leistungen habe, wie sie jedem Verrückten, der sich für einen Propheten hält, ganz gewiß eigen seien. Wolle man in seinen Schriftstücken eine Selbstüberschätzung finden, so wäre es immer nur die eines bibelfesten Mannes, der sich seines Glaubens rühme. Eine Unterredung über geschlechtliche Dinge ließ darauf schließen, daß er ihnen vollständig unschuldig gegenübersteht." Das Gutachten wurde endlich dahin abgegeben:

1. Der pp. Bernstein ist nicht als geisteskrank zu erachten;
2. Die an ihm constatirten krankhaften Erscheinungen von Seiten des Nervensystems stehen nicht ersichtlich im Zusammenhange mit den incriminirten Handlungen.

Die wissenschaftliche Deputation in Berlin, welche den

Bernstein in der Charité untersuchte, führt in ihrem Gutachten folgendes an: „Er hielt sich für einen Auserwählten Gottes, aber nicht im gesunden Sinne als besonders befähigt etwa, sondern im krankhaften Sinne, als vierter Moses, als zweiter G., endlich als Prophet und zwar nur dann, wenn er, und das ist die zweite Reihe der Wahnvorstellungen, seine schweren Versündigungen in rechter Weise büßte. Seiner Ansicht zufolge hat er sich am schwersten gegen das jüdische Ceremonialgesetz vergangen; auf diesem Felde mußte er sich daher auch entsündigen. Die schwersten Sünden können nach Bibel und Talmud nur durch sündloses Menschenblut gesühnt werden; zu dem Ende wird der Knabe Hacke mit dem Messer geritzt, der aufgefangene Tropfen Blutes verbrannt.“ Die wissenschaftliche Deputation giebt folgendes Gutachten ab:

1. Daß B. geisteskrank ist und an religiöser Verrücktheit, Paranoia chronica religiosa, leidet;
2. Daß er die ihm zur Last gelegten Thaten der Körperverletzung in einem Zustand krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit begangen hat.

Die wissenschaftliche Deputation sieht jedoch absichtlich davon ab, sich darüber auszusprechen, „ob der Angeklagte sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, da die Antwort auf die Frage in dieser Ausdehnung nicht mehr auf medizinischem Gebiete liegt.“

Zum Schluß sei aus dem Selbstgeständnis des Bernstein folgendes angeführt: „Die Ausübung der Bußhandlungen erleichterte mein Gemüth, befriedigte mich indessen nicht ganz, so daß ich mich entschloß, mich zu entsündigen. Weil nun nach der biblischen Lehre im Blute der Menschen die Seele enthalten ist, und weil meine schuldbelastete Seele nur durch eine schuldlose gesühnt werden konnte, (!) so mußte ich mir brauchbares Blut (!!) verschaffen von einem Menschen, der noch ohne Sünde war. Da ich nun wußte, daß der Knabe H. dazu geeignet sei, da seine Seele sündenlos, so beschloß ich, mir von ihm Blut zu verschaffen. Das ge-

wonnene Blut bewahrte ich auf einem Bogen Löschpapier und nahm kurz darauf meine Entsündigung mit demselben vor. Nachdem es durch Übernahme meiner Sünden selbst sündhaft geworden, begrub ich es auf einem Friedhofe, da es in der Nähe von Menschen nicht bleiben durfte.“

„Superarbitrium der K. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vom 5. Nov. 1890, betr. vorsätzl. Körperverletzung“ in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen.“ III. Folge I. Bd. (1891) Seite 221. ✗

1890. Am Ostermontag morgens verschwindet der Christenknabe Heinrich Abdelnur in Damaskus. Der Verdacht fiel auf eine Jüdin, doch wurde der Mutter verwehrt, ihr Kind bei dieser Jüdin zu suchen. Dagegen ordnete die Behörde Haussuchung bei der Mutter und ihren Nachbarn an, unter dem Vorwande, das Kind werde von ihnen versteckt gehalten, um die Juden des Kinderraubes anzuklagen. Am 21. April wurde der Knabe im Brunnen des Nachbarn gefunden und am folgenden Tage in Gegenwart von zwanzig Militär- und Civilärzten die Autopsie vorgenommen, deren Resultat lautete, daß das Kind in den Brunnen geworfen worden sei, nachdem ihm aus der Pulsader der rechten Hand Blut entzogen worden war. Man schnitt den rechten Arm bis zum Ellbogen ab, legte ihn in Spiritus und versiegelte das Ganze. Am 23. April versammelten sich die Militärärzte allein und erklärten, daß kein Blut aus dem Arme gezogen worden, das Kind sei von selbst in den Brunnen gefallen und ertrunken. Hierauf wurde das Kind, ohne daß man die Familie benachrichtigt hätte, in der Nacht begraben, und am Grabe wurden Wächter aufgestellt. Der Gouverneur von Damaskus bedrohte die Schwester der unglücklichen Mutter mit Gefängnis und die ganze Familie mit dem Exil, wenn sie davon sprechen würde, daß die Juden das Kind ermordet hätten.

Aus einem Briefe der Tante des Kindes, veröffentl. im „Volk“

1891. Der Knabenmord zu Xanten a. Rh.

Der fünfjährige, kraftstrotzende Knabe Jean des katholischen Schreiners Hegemann wird am 29. Juni abends nach

✗ Diese Vierteljahrsschrift befindet sich in der U.B. Tübingen.

6 Uhr von der Magd Dora Moll mit gespreizten Beinchen auf der Seite liegend und an einem zirkelartigen, von kundiger Hand am Halse ausgeführten Schnitte, **entblutet** im Kuhstalle des Stadtverordneten **Küppers** aufgefunden. Um $^1/_2$11 Uhr vormittags wurde der Knabe bereits vermißt. Drei einwandsfreie Zeugen, Mölders und die Knaben Heister und Kernder, haben gegen 10 Uhr früh gesehen, wie die alte Frau des unmittelbar angrenzenden Schächters und Vorbeters **Wolf Buschoff** den Knaben Jean mit eigener Hand durch die Ladenthür in ihr Haus gezogen hat. Sofort bezichtigte die öffentliche Meinung sie und ihren Mann der Thäterschaft. Mehrere geachtete Bürger melden der Behörde direkt, daß Buschoff der Mörder sei. Dieser selbst glaubt einen geschickten Schachzug auszuführen, indem er auf dem Bürgermeisteramte seine Verhaftung fordert, um seine Unschuld nachweisen zu können. Es wird jedoch weder eine Haussuchung, noch eine Festnahme der Verdächtigen vorgenommen. Sofortige Requisitionen hätten vielleicht einen guten Erfolg erzielt! Dagegen beschränkte man sich darauf, nach Wochen, und zwar auf Ansuchen der Judenschaft selbst, den Crefelder Polizeikommissar **Borhülsdong** und später den Berliner Königlichen Kriminalkommissar **Wolff** auf den Thatort zu entsenden.

Der Xantener Stabsarzt a. D. Dr. **Steiner** gab bei der Obduktion der Leiche, zu welcher auch der Chirurg **Rennings** hinzugezogen war, das Gutachten ab: „a) der **zirkelartige Schnitt** war von **zweifellos geübter Hand** mit einem haarscharfen **Messer** ausgeführt; b) die Leiche war bis in's Gehirn hinein **absolut blutleer**; c) irgend welche Anzeichen einer widernatürlichen Vergewaltigung waren nicht vorhanden.“ Das Schürzchen des geschächteten Kindes war nur in seinem oberen Brustteile blutgetränkt, woraus sich ergiebt, daß das Kind während der Schächtung über irgend einen Gegenstand gehalten worden. Nur an dem einen Fuße befanden sich Blutteile, aber geronnenes Blut fehlte auffallenderweise ganz. Das in der Schürze und Streu vorgefundene Blut wurde auf höchstens $^1/_2$ Pfund

geschätzt. Da ein gesundes Kind etwa 7 Pfund Blut besitzen soll, wo sind dann die übrigen $6^1/_2$ Pfund geblieben? Der Kreisphysikus von Mörs glaubte eine Verdunstung (!) sämtlichen Blutes annehmen zu sollen. Die **gründliche Durchsuchung** des Küppers'schen Kuhstalles, den Buschoff durch eine Hinterthür seines Schlachthauses stets als Durchgang zu benützen pflegte, sowie die Inaugenscheinnahme des Buschoff'schen Schlachthauses selbst fand erst **ein Vierteljahr nach der That** statt, wo man selbstverständlich keine weiteren Verdachtsmomente entdecken konnte.

Die Judenschaft suchte die Verdächtigung Buschoffs mit antisemitischen Umtrieben in der Bevölkerung zu entkräften. Dem ist gegenüber zu halten, daß die Bevölkerung in Xanten in politischer und religiöser Hinsicht extrem liberal gesinnt ist und antisemitische Strömungen bisher dort nie bestanden haben. Die Juden selbst bezeichneten bis zum Jahre 1891 Xanten als eine Art Eldorado. — Der Synagogen-Vorsteher **Abraham Oster** ist an der Spitze der Judenschaft aufs eifrigste bemüht, den ihm eng befreundeten Buschoff zu entlasten. Zunächst behauptete er, das Kind hätte sich durch einen Fall auf die Kornreinigungsmaschine oder Sense verletzt; dann beschuldigte er die Mitglieder der Familie Hegemann, den Vater, die Mutter, den Onkel abwechselnd des Mordes, und zwar mit der Begründung, daß sie zu viele Kinder hätten, um endlich noch mehrere andere Bürger von Xanten zu verdächtigen.

Der erste Staatsanwalt von Cleve, Herr Baumgardt, erschien erst **acht Tage nach der That**, am 6. Juli in Xanten, verwirrte die Belastungszeugen durch sein barsches Benehmen und hielt den jüdischen Vagabunden **Matje Degen** der Mitthäterschaft verdächtig. Bei allen späteren Besuchen in Xanten zeichnete sich Herr Baumgardt durch eine auffallende Eilfertigkeit aus. Erst der erfahrene Berliner Kriminalist Wolff, für dessen Sendung die Juden (nach einer Mitteilung des Rabbinerblattes „Jüdische Presse“) 700 Mk. an Kosten getragen haben, um freilich nachher seine Wahl, wie der Xantener Jude **Isaak** offen aussprach, als einen „Mißgriff“ zu bezeichnen, bringt etwas Licht in das

Dunkel, indem er ein vernichtendes, in allen Punkten auf mehr als 20 einwandsfreie Zeugen gestütztes Beweismaterial sammelte, worauf Oberstaatsanwalt Hamm aus Köln die Festnahme des Schächters und seiner Familie verfügte. Das Alibi, auf das sich Buschoff stützen wollte, stellte sich als durchaus unhaltbar und „gemacht" heraus. Buschoff wurde überführt, den Knaben Jean noch wenige Stunden vor der Auffindung der entbluteten kleinen Leiche auf grausame Weise in seinem Schlachthause gezüchtigt zu haben, weil er ihm vorwarf, mit einem Meißel ein ihm gehöriges Grabdenkmal beschädigt zu haben.

Die Juden bemühten sich jetzt, die Untersuchung zu verschleppen, um endlich die Freilassung Buschoffs und seiner Familie durchzusetzen. Bereits im November wurden bei den reichen Frankfurter Juden Gelder gesammelt, um dieser Familie ein „neues Heim" zu schaffen. In Xanten selbst erzählten mehrere Juden, daß Buschoff noch vor Weihnachten aus der Haft entlassen werden würde. Thatsächlich wurde Buschoff mit seiner Familie am heiligen Weihnachtsabend durch gemeinschaftlichen Beschluß des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft aus der Haft entlassen, ohne daß man vorher einen Beschluß der Strafkammer eingeholt hätte. Man sprach allgemein von einer vollständigen Einstellung des Verfahrens. Mitte Januar 1892 werden die Mobilien des Schächters mittelst Möbelwagen aus der Stadt geschafft, angeblich nach Köln. wo Buschoff Wohnung nehmen will. Die christliche Bevölkerung ist durch diese Wendung des Prozesses auf's höchste beunruhigt. Auch liegt eine Zuwiderhandlung gegen den § 196 der Strafprozeßordnung klar zutage, welcher lautet: „Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer An-

klageschrift." — Verschiedene Zeugen haben von Anfang an behauptet, die Juden hätten bereits mehrere Tage vor der Schächtung des Knaben Jean nachts heimliche Zusammenkünfte gehabt und in der Behausung Buschoffs mit einander getuschelt. Ein glaubwürdiger Zeuge hat sogar auf dem Bürgermeisteramte zur Anzeige gebracht, er habe einige Xantener Juden mit einander darüber sprechen hören, daß gegen Buschoff nichts herauskommen dürfe.

Die Xantener Bevölkerung betrachtete durch die Entsendung des Untersuchungsrichters Landgerichtsrat Brixius aus Cleve, welcher der Schwiegervater des Verteidigers von Buschoff, Rechtsanwalt Fleischhauer, und durch sein sehr hohes Alter seiner Stellung vielleicht nicht ganz gewachsen war, die Objektivität des Verfahrens für geschädigt; auch wurde an die königl. preußische Justiz-Verwaltung das dringende Ersuchen gerichtet, das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung, welches die Haftentlassung Buschoffs zur Folge hatte, in seinem ganzen Umfange zu veröffentlichen, welchem Ersuchen jedoch keine Folge gegeben wurde. Die ganze Untersuchung ist von vornherein in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt worden, niemand weiß genau, welche von den zahlreichen Belastungszeugen vereidigt worden sind, geschweige denn, welche Aussagen sie beschworen haben.

Im Volke erzählt man, Buschoffs Vater hätte vor vielen Jahren ebenfalls bei der Tötung eines Christenkindes die Hand mit im Spiele gehabt; thatsächlich sind auch bei Xanten mehrfach Christenkinder auf geheimnisvolle, unerklärliche Weise verschwunden. Erwähnenswert ist auch noch folgender Vorfall: Als Buschoff am Mordtage dem im Dorfe Luttingen bei Xanten wohnenden Besitzer Brants gegen 11 Uhr mittags an der Ecke der Kirch- und Clever-Straße zufällig begegnete und dieser ihm als guter Bekannter einen freundlichen Gruß zurief, blieb der Schächter sichtlich verwirrt stehen und lief dann, wie von Furien gehetzt, davon. Zeuge Brants hat, wie vier Zeugen bekunden, am Mittagstisch bei sich — als er von dem erst abends entdeckten Morde keine Ahnung haben konnte — beiläufig gesagt:

„Dem Buschoff muß heute etwas passiert sein oder er ist verrückt..." Auch die Hinterthür des Buschoff'schen Schlachthauses hat ihre Geschichte. Am Freitag, den 26. Juni hatte Buschoff unter dem Vorwande, am Sabbat von seinem Steinhauer Wesendrup durch unzeitiges Arbeiten nicht belästigt zu werden, seinen Nachbar Ullenboom ersucht, jene Thür zu vernageln. Am Montag, am Tage des Verbrechens, bemerkte Herr Küppers, daß diese Schlachthausthür offen stand, und am folgenden Mittwoch bezeugte Ullenboom, daß diese inzwischen wieder vernagelte Thür ganz andere Nägel aufwies, als die von ihm eingeschlagenen.

In der zweiten Hälfte des Januar wurde vom Untersuchungsrichter Brixius das Zeugenverhör an Ort und Stelle von neuem aufgenommen, wahrscheinlich auf Anordnung des Justizministeriums und hervorgerufen durch die an vielen Orten abgehaltenen Protestversammlungen. Außerordentlich überraschte es, daß am ersten Tage außer dem Bürgermeister Herrn Schleß auch — der Synagogenvorsteher Oster zugezogen wurde. Beim Betreten der Küppers'schen Behausung wollte der Eigentümer Herrn Oster den Eintritt verwehren, wogegen aber der Untersuchungsrichter energisch protestierte. Herr Schleß machte ebenfalls kein Hehl daraus, daß ihn die Hinzuziehung Osters frappiert habe. Die Thatsache ist die, daß man einem bei der Freisprechung Buschoff's zunächst interessierten Juden, gegen welchen sich sogar einstimmig das Verdikt der öffentlichen Meinung mit richtet, unbefugten Einblick in richterliche Amtshandlungen gestattete.

Eine neue Wendung nahm der Prozeß durch die am 8. Februar erfolgte Wiederverhaftung Buschoffs und die Bestellung des Landgerichtsrats Birk zum Untersuchungsrichter an Stelle des Herrn Brixius. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar erklärte der Justizminister, Herr von Schelling, daß Buschoffs Wiederverhaftung infolge eines neuen Belastungsmomentes bewirkt worden sei. Dieses Moment wurde aber von Herrn von Schelling leider nicht näher beschrieben, auch wurde, wie dies anderswo zu

geschehen pflegt, dieser wesentliche Umstand nicht amtlich der Presse zugänglich gemacht. Der Minister sagte ferner, daß er sich durch Einsicht der Akten über das Sachverhältnis habe genau unterrichten wollen, die Akten wären aber in Cleve nicht entbehrlich gewesen, weshalb er zur Berichterstattung einen Rat seines Ministeriums an den Thatort entsendet habe. — Sollte es wirklich nicht möglich gewesen sein, die Akten, nachdem Buschoff auf freien Fuß gesetzt war, durch einen Drahtbefehl sofort nach Berlin zu schaffen? — Auf den schweren Vorwurf des Abgeordneten Stöcker, daß Brixius den Synagogenvorsteher Oster widerrechtlich zu dem Zeugenverhör zugezogen hatte, wußte Herr von Schelling nichts zu erwidern!!

Am 16. Februar sah sich der Justizminister veranlaßt, durch eine Berichtigung in der „Kreuz-Zeitung" der Ansicht entgegenzutreten, daß die Frage, ob die Wunde nach dem Ritus des Schächtens vollzogen, bereits bei der Obduktion und den darauf bezüglichen Verhandlungen zur Sprache gekommen ist. Diese Frage sei vielmehr „erst neuerlich" aufgeworfen worden. — Wenn eine Untersuchung nach dieser Richtung erst neuerlich erfolgt ist, so ist das sehr bedauerlich, da doch Buschoff von der christlichen Bevölkerung in Xanten vom ersten Tage an als Schuldiger betrachtet wurde und die Möglichkeit eines Blutmordes aus Aberglauben sofort vorlag.

Ende Februar wurde von der Untersuchungsbehörde ein neues für den Schächter Buschoff höchst belastendes Moment gefunden. Die „Kreuz-Zeitung" veröffentlicht hierüber folgende Mitteilung aus Xanten:

„Es wurde festgestellt, daß der Keller des Buschoff bisher alljährlich nur einmal, kurz vor dem jüdischen Neujahrsfeste, genau nach den rituellen Vorschriften gereinigt wurde, und zwar stets von derselben Person. Im vorigen Jahre aber ist der Keller gleich nach der Ermordung des Knaben Hegemann gereinigt worden, also zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit und von einer anderen Person. Die letztere ist nunmehr ausfindig gemacht worden, und hat dieselbe Aussagen bezüglich des Aussehens der Kellerräume

gemacht, welche den gegen Buschoff vorliegenden Verdacht wesentlich verstärken."

Am 27. Februar gaben Gerh. Rennings, konzess. Heildiener, W. Küppers, Stadtrath und Kaufmann, und H. Junkermann, Kaufmann und Metzger, sämmtlich in Xanten, öffentlich die Erklärung ab, daß der Schnitt durch den Hals des gemordeten Knaben dem sogenannten Schächtschnitt durchaus ähnlich gewesen sei.

Am 19. März fand im preußischen Abgeordnetenhause abermals eine Xanten-Debatte statt. Abgeordneter Freiherr v. Wackerbarth bemerkte hierbei sehr richtig, daß unter allen Umständen die Thatsache bestehen bleibe, daß dem Knaben Hegemann das Blut entzogen worden, und daß man nicht nachgeforscht hat, wo das Blut geblieben ist. Weiter bedauerte Freiherr v. Wackerbarth, daß der Minister der Behauptung nicht widersprochen habe, daß bei einer der Hauptuntersuchungen der Rabbiner Oster zugegen gewesen sei. Herr v. Schelling ging auch auf diesen neuerlichen Vorwurf nicht ein und erklärte, daß gegenwärtig eine Begutachtung durch Sachverständige stattfinde. Sobald diese Begutachtung beendet sei, würden die Akten dem zuständigen Gericht zur Beschlußfassung über das Ergebniß der Voruntersuchung vorgelegt werden, und diese Beschlußfassung würde wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des April erfolgen. Das hat sich auch bewahrheitet, denn Ende April ist dem Schächter Buschoff, seiner Frau und seiner Tochter die Anklageschrift zugestellt worden, über deren Inhalt noch nichts bekannt geworden ist. Als Verteidiger der Angeklagten fungieren die Rechtsanwälte Gammersbach (Köln), Stapper (Düsseldorf) und Fleischhauer (Cleve).

1891. Am 30. April fanden in Korfu Angriffe gegen das Judenviertel statt; das Militär wurde konsigniert, um das Ghetto mußte ein Posten-Kordon gezogen werden, alle jüdischen Geschäfte waren geschlossen. — Die Veranlassung zu diesen Unruhen bildete die Ermordung des Christenmädchens Maria Dessyla durch die Juden. Dem achtjährigen Kinde war der Hals durchschnitten worden; nachher hatte man der Leiche noch etwa 20 kleine Schnittwunden

beigebracht. Außerdem zeigten sich an derselben Spuren einer vorherigen Vergewaltigung. Der Körper war gänzlich blutleer. Die Aussage des Rabbiners, daß Maria Dessyla eine Jüdin sei, stützte sich auf ein gefälschtes Geburtsregister. Vier Juden stellten sich als die Mörder heraus und wurden unter Anklage gestellt, darunter der angebliche Vater der Ermordeten, der Schneider Jarda. Eine Anzahl Ordensschwestern, ein Schutzmann und ein Polizeibeamter dienten als Belastungszeugen. Die Untersuchung wurde mit großer Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit geführt und brachte das Verbrechen klar zu Tage. Die Schuldigen sollten verurteilt werden. Da legte sich die europäische Judenschaft ins Mittel. Rothschild drohte den Griechischen Kredit zu vernichten, wenn die Juden nicht freigelassen würden, und die diplomatischen Vertreter Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs machten in vertraulicher Form dem Minister-Präsidenten Delyannis Vorstellungen, betreffs der Juden-Krawalle. Herr Delyannis erwiderte, die amtliche Untersuchung sei auf gewisse Momente gestoßen, die der Annahme der christlichen Bevölkerung hinsichtlich eines rituellen Mordes Vorschub zu leisten geeignet seien. Die Regierung sei deshalb bestrebt, entgegen dem Willen des Volkes, die Eröffnung der Prozeß-Verhandlungen gegen die des Mordes beschuldigten Juden hinauszuschieben, damit diese Zeit gewönnen die erforderlichen Beweise (!) für ihre Unschuld zu erbringen. Andererseits aber fühlte sich die griechischiche Regierung stark genug, um das Leben und das Eigenthum der Juden auf den Jonischen Inseln durch militärische Maßnahmen zu schützen. — Durch das Einschreiten der bewaffneten Macht wurden denn auch drei christliche Griechen getötet und viele verwundet, außerdem wurden eine Anzahl wegen Aufruhrs mit schweren Kerkerstrafen belegt. Die vier überführten Juden aber wurden freigesprochen und unter behördlichem Schutz außer Landes gebracht.

1892. Zu Port-Said in Egypten lockte am 15. März der 85 jährige jüdische Vorbeter Carmona das vierjährige Griechenmädchen Helene Vasilios in sein Haus, was jedoch von Zeugen be-

merkt wurde, die später der Mutter über den Verbleib ihres Kindes Auskunft gaben. Carmona sah sich gezwungen, sein Haus von einer Anzahl Griechen mit der Mutter des Kindes durchsuchen zu lassen. Nach langer Zeit entdeckte man ein kleines, nach dem benachbarten jüdischen Tempel zu gelegenes dunkles Gelaß. Man schlug die Thür mit Gewalt ein und erblickte; nachdem der Raum beleuchtet wurde, in der Ecke kauernd ein altes Judenweib, welches die Kleine, der Mund und Augen verbunden waren, niederdrückte. Die Wut der Volksmenge kannte keine Grenzen. Die Alte wurde geschlagen, sodaß sie bewußtlos liegen blieb, während Carmona infolge der erlittenen Verwundungen zwei Tage darauf starb. Der Aufruhr unter der griechischen Bevölkerung, den das egyptische und englische Militär kaum bewältigen konnte, dauerte mehrere Tage.

Die in französischer Sprache erscheinende Zeitung „Phare d'Alexandrie" berichtet, daß die Juden von Port-Said eine Deputation nach Kairo entsendet haben, um bei der Regierung darüber Beschwerde zu führen, daß den Juden in Port-Said kein genügender Schutz zuteil würde, und daß der Untersuchungsrichter für die Griechen Partei nehme, indem er mehrere bei den Unruhen beteiligte Griechen aus der Haft entlassen habe.

1892. Am Sonnabend vor Ostern machte sich ein Jude im Stadtteil Galata von Constantinopel, der nur von Juden und Schismatikern bewohnt wird, an einen Haufen von griechischen Knaben, die sich auf der Straße tummelten. Dem kleinsten von ihnen steckte er mehrere Geldstücke zu; dann ergriff er ihn bei der Hand und lockte ihn durch das Versprechen an sich, ihm Näschereien zu kaufen. An der Ecke der Straße, wo er sich unbeobachtet glaubte, griff er das Kind bei den Haaren und steckte es, bevor es noch vor Schreck zu schreien vermochte, in einen Sack, den er über die Schulter warf, und machte sich davon. Zum Glück aber war er von den andern Knaben beobachtet worden. Dieselben fingen an zu schreien. Die Eltern eilten herbei, verfolgten den Juden und befreiten den armen Kleinen aus dem Sack. — Der Kinderräuber wurde so zugerichtet, daß er wie tot dalag,

und wäre zerrissen worden, hätte sich nicht die Polizei ins Mittel gelegt. Diese brachte ihn ins Gefängnis, wo er verbunden und im Beisein des Redakteurs des Saadet (offiziöses türkisches Blatt) verhört wurde. Auf Befehl der Zeitungs-Zensur aber durfte kein Lokalblatt dieses jüdischen Entführungsversuches Erwähnung thun, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Blutritus bei Gelegenheit des jüdischen Osterfestes zusammenhängt. Die Polizei will alles totschweigen. — Mehrere Jahre früher wurde von den Juden der Sohn des Druckers des Blattes „Stamboul" entführt. Das Blatt berichtete darüber und wurde dafür drei Monate suspendiert.

Osservatore Romano vom 21. April 1892.

II.

Sieben Thesen.

---

1) Nach jüdischer Anschauung ist im Blute des Menschen die Seele enthalten.

2) Eine schuldbelastete Seele kann nur durch eine schuldlose gesühnt werden; — Seele um Seele.

3) Deshalb wird am Versöhnungstage zur Entsündigung **eines** Gebher (Mannes) ein **anderer** Gebher (Hahn) geschlachtet; deshalb wird, wenn man es haben kann, Christenblut in die Mazzoth und den Osterwein gemischt.

4) Der Gebrauch des Christenblutes zur Entsündigung ist auch heute noch bei den rechtgläubigen Juden der ganzen Welt überall verbreitet.

5) Das Blut wird in versiegelten Fläschchen an die Rabbiner versandt, die es in das Mehl für die Mazzoth mischen.

6) Die Lehre vom rituellen Schächten christlicher Kinder ist nicht allen Juden bekannt: sie ist das Geheimnis eines besonderen Stammes (Levi?) und pflanzt sich vom Vater immer nur auf **einen** Sohn fort.

7) Es ist Pflicht jedes christlichen Staates, dafür zu sorgen, daß diese hochwichtige Frage näher untersucht wird.

Litteratur auszufüllen und hoffen auf die Unterstützung aller Gesinnungsgenossen.

Die nächsten (monatlich erscheinenden) Hefte werden, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen, folgende Arbeiten enthalten:

Der Falscheid eines jüdischen Landrichters.

Die Lügen unserer Judenfreunde.

„Lichtstrahlen“ aus dem Talmud.

Der Leumund der Juden.

Um die Anschaffung zu erleichtern, eröffnen wir hierdurch

ein Abonnement

auf die „Sammlung deutsch-sozialer Flugschriften“. — Monatlich erscheint ein Heft von 2 Bogen zum Einzelpreise von je 20 Pf. **Im Abonnement beträgt der Preis für 6 auf einander folgende Nummern** (statt Mark 1.20) **nur 1 Mark!!**

Abonnements werden in allen Buchhandlungen und bei dem unterzeichneten Verlage entgegengenommen. Bitte folgenden Zettel auszufüllen!

Mit deutschem Gruß

Leipzig. **Germanicus-Verlag.**

Unterzeichneter abonnirt hierdurch bei der Buchhandlung ....

auf

Sammlung deutsch-sozialer Flugschriften.

(Germanicus-Verlag in Leipzig.)

I. Reihe, Heft 1—6. Preis 1 Mark.

II. Reihe, Heft 7–12. Preis 1 Mark.

Ort u. Datum. Name:

Druck von Oswald Mutze in Leipzig.

10. **Verstaatlichungen:** Möglichste Verstaatlichung aller öffentlichen Verkehrs-Einrichtungen, des Inseraten-Wesens, des Handels mit Heilmitteln, der Versicherung gegen Feuer-, Hagel-, Wasser- und Vieh-Schäden.

11. **Steuer-Reform:** Progressive Einkommen- und Erbschafts-Steuer auf Grundlage der Selbst-Einschätzung; eine Wehr-Steuer.

12. **Soziale-Reform:** Soziale Neu-Ordnung auf dem Boden der Berufs-Kreise und Erwerbs-Stände.

13 **Handwerk:** Beschränkung der Gewerbe-Freiheit: Einführung des gesetzlichen Befähigungs-Nachweises; Verkürzung der Verjährungs-Frist; Errichtung von Handwerker-Kammern mit ehrengerichtlicher Befugniß; Einschränkung und Verbesserung des Submissions-Verfahrens; Aufhebung der Zuchthaus-Arbeit für Private.

14. **Landwirthschaft:** Verbot des Terminhandels in Getreide und andern Produkten; ausreichenden Schutzzoll; wirksame Wucher-Gesetzgebung; Herabminderung der Grundsteuer und der gerichtlichen Taxen und Stempel-Gebühren.

15. **Bodenbesitz-Reform:** Einführung eines Heimstätten-Gesetzes; Wiederherstellung bezw. Erhaltung des deutschen Anerben-Rechtes; scharfe Bestimmungen gegen Guts-Zertrümmerungen, Grundstück-Wucher und gegen Bau-Schwindel; Verstaatlichung der Grundschulden.

16 **Arbeiter-Frage:**

a) Verbesserung bzw. weiteren Ausbau der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversorgungs-Gesetze; staatliche Fürsorge für Wittwen und Waisen;
b) Maximal-Arbeitstag nach der Eigenart der einzelnen Betriebe;
c) Beschränkung bezw. Verbot der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und gewerblichen Betrieben;
d) Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden;
e) staatliche Einigungs-Aemter für Lohn- und andere Streitigkeiten;
f) Fürsorge für gesunde Arbeiter-Wohnungen;
g) Ueberwachung des Fabriks- und Bergwerk-Wesens;
h) Verbot der Einführung chinesischer Arbeiter.

17. **Handel:** Verschärfung der Konkurs-Ordnung; Beschränkung des schädlichen Zwischen- und Hausir-Handels; Verbot der Schleuder-Bazare, Schwindel-Auktionen und Abzahlungs-Geschäfte; besondere strafrechtliche Bestimmungen gegen verlogene Reklame, falsche Preis-Bezeichnung, Waren-Vermischung und -Verfälschung; Beschränkung der Konsum-Vereine; Besserung der socialen Lage der Handlungs-Gehilfen.

18. **Kolonisation:** Eine thatkräftige und zielbewußte, auf Erwerbung von Handels- und Ackerbau-Kolonien gerichtete Kolonial-Politik; Einrichtung von überseeischen Straf-Kolonien; Beförderung der inneren Kolonisation.

19. **Judenfrage:** Aufhebung der Gleichberechtigung und Stellung der in Deutschland lebenden Juden unter ein besonderes Fremdenrecht (Judenrecht); Verbot der Einwanderung fremder Juden. —

Druck von Oswald Mutze in Leipzig.